

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 14. 11. 2018

Nummer 37

INHALT

A. Staatskanzlei	
Bek. 6. 11. 2018, Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschluss 2017 des Norddeutschen Rundfunks.	1118
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 30. 10. 2018, Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen; Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung	1156
20120	
Bek. 6. 11. 2018, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille.	1156
Bek. 6. 11. 2018, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille.	1156
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Bek. 9. 10. 2018, Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2019 aufzubringenden Betrages	1156
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Erl. 10. 10. 2018, Entschädigung der Prüferinnen und Prüfer für Luftfahrtpersonal	1157
97300	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Erl. 25. 9. 2018, EU-Förderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbständige bei der Fördermaßnahme EIP-Agri des ELER-Fonds	1158
78000	
Bek. 5. 11. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Stavern, Landkreis Emsland)	1158
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 24. 10. 2018, Geschäftsordnung für die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (GO-Schutzgebietsverwaltungen)	1158
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 5. 11. 2018, Anerkennung der „Marco Rugieri Stiftung“	1160
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 7. 11. 2018, Änderung der Satzung der „Bürgerstiftung Hemmingen“	1160
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 30. 10. 2018, Anerkennung der Stiftung „Maritime Bürgerstiftung Niederelbe“	1160
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 1. 11. 2018, Aufhebung der „Rudolf-Matthis-Stiftung“	1160
Landeswahlleiterin	
Bek. 1. 11. 2018, Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. 5. 2019; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	1160
Bek. 1. 11. 2018, Europawahl am 26. 5. 2019; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses ...	1163
Bek. 5. 11. 2018, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages	1164
Bek. 5. 11. 2018, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode	1164
Bek. 5. 11. 2018, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2019	1165
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 6. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Hermann-Ehlers-Allee auf der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover	1165
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 14. 11. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Haaren und der Putthaaren im Landkreis Ammerland	1166
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 6. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Tülow GmbH & Co. KG)	1168
Bek. 6. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Rump & Salzmann GmbH & Co. KG, Osterode)	1168
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 2. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Schwinge GmbH & Co. KG, Fredenbeck)	1168
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 5. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (H + S Biogas GmbH, Neustadt am Rübenberge)	1169
Bek. 14. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)	1169
Bek. 14. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)	1170
Bek. 14. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)	1171
Bek. 14. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG, Hannover)	1172
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 5. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wabco Testbahn GmbH, Wietze)	1173
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 22. 10. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (E. Lammers Abbeiztechnik GmbH, Melle)	1174
Bek. 1. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Steinemann Holding GmbH & Co. KG, Steinfeld)	1175
Stellenausschreibungen	1175/1176
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 4. 10. 2018, 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb., vom 23. Juni 1988	1177
VO 26. 10. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 088 „Nordeler Bruch“ in der Samtgemeinde Üchte, Landkreis Nienburg (Weser)	1186

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung:
Jahresabschluss 2017 des Norddeutschen Rundfunks****Bek. d. StK v. 6. 11. 2018 – 205-58302/003 –**

Gemäß § 32 Abs. 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) i. V. m. Artikel 29 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks werden eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss 2017 und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts 2017 des NDR (**Anlage**) nach Genehmigung durch den Rundfunkrat am 28. 9. 2018 bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1118

Anlage**NORDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, HAMBURG
Bilanz zum 31. Dezember 2017**

Aktiva	€	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Software und sonstige Nutzungsrechte		7.434.548,00	7.434.548,00	7.028	7.028
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		129.511.551,78		131.600	
2. Technische Anlagen und Maschinen		65.854.347,00		62.749	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		25.956.645,75		25.499	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		60.351.079,83		20.874	
			281.673.624,36		240.722
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		44.481.483,56		44.481	
2. Beteiligungen		372.227,70		372	
3. Sondervermögen Altersversorgung					
a. Wertpapiere	680.371.811,46			680.372	
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	443.160.311,13			418.658	
		1.123.532.122,59		1.099.030	
4. Sonstige Ausleihungen		5.654.756,61		5.661	
			1.174.040.590,46		1.149.544
			1.463.148.762,82		1.397.294
B. PROGRAMMVERMÖGEN					
Fernsehen					
1. Fertige Produktionen		52.106.935,82		53.002	
2. Unfertige Produktionen		24.438.183,97		27.450	
3. Geleistete Anzahlungen		69.766.950,74		61.173	
			146.312.070,53		141.625
C. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		478.632,47		666	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	151.393.533,15			157.550	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 1.976.544,52 € (Vorjahr: 68.960 T€)					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9.822.505,40			6.606	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	54.981,04			409	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	66.842.004,00			40.178	
- davon Vorfinanzierung RB/SR aus Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 0,00 € (Vorjahr: 3.445 T€)					
		228.113.023,59		204.743	
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		154.824.007,76		213.504	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 14.341.557,11 € (Vorjahr: 83.681 T€)					
			383.415.663,82		418.913
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			7.011.699,15		3.131
			1.999.888.196,32		1.960.963

NORDDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, HAMBURG
Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2017

	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen		968.918.797,00		972.062
2. Umsatzerlöse		94.840.990,96		102.258
3. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Produktionen		-3.907.281,25		-14.266
4. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00		1.743
5. Sonstige betriebliche Erträge		70.385.785,59		42.989
6. Personalaufwand				
a. Löhne und Gehälter	254.537.613,45		247.367	
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	43.484.766,44		42.338	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	<u>9.701.538,52</u>		<u>13.699</u>	
		307.723.918,41		303.404
7. Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen				
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	242.869.266,03		219.466	
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	156.277.924,27		180.227	
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	<u>27.246.504,85</u>		<u>25.178</u>	
	426.393.695,15		424.871	
b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.657.443,72		9.477	
c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	<u>74.240.117,81</u>		<u>36.523</u>	
		509.291.256,68		470.871
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		45.524.500,76		45.196
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Aufwendungen für den Beitragsinzug	28.962.645,14		29.281	
b. Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>162.191.201,95</u>		<u>168.327</u>	
		191.153.847,09		197.608
10. Zuwendungen gemäß Staatsvertrag				
a. Zuwendungen zum Finanzausgleich	17.109.689,88		14.452	
b. Zuwendungen KEF	118.618,19		139	
c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	<u>4.681.632,61</u>		<u>529</u>	
		21.909.940,68		15.120

	€	Vorjahr T€
11. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen: 8.015.955,35€ (Vorjahr: 7.681 T€)	8.015.955,35	7.699
12. Erträge aus Sondervermögen Altersversorgung	38.612.947,60	32.689
13. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	3.396,16	2
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: 67.848,20€ (Vorjahr: 97 T€)	787.491,13	589
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 56.241.899,74€ (Vorjahr: 55.424 T€)	56.328.626,30	55.617
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.452.351,87	9.239
17. Ergebnis nach Steuern	44.273.640,75	48.710
18. Sonstige Steuern	-1.281.834,47	431
19. Jahresergebnis	45.555.475,22	48.279

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS,
HAMBURG**
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

A N H A N G

1. JAHRESABSCHLUSS

Der NDR, eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörenden Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Es gelten im Wesentlichen folgende Abschreibungssätze:

Software	33,3	% p.a.
Bauten	2 - 10	% p.a.
Außenanlagen	5 - 10	% p.a.
Sendeanlagen und Maschinen	10	% p.a.
Technische Betriebsausstattung	20	% p.a.
Fahrzeuge	11 - 20	% p.a.
Geschäftsausstattung	5 - 33,3	% p.a.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 150 €, nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** und **Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des **Sondervermögens Altersversorgung** werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere:	Anschaffungskosten
Deckungswert Rückdeckungsversicherung:	Deckungskapital

Die **sonstigen Ausleihungen** werden zum Nennwert bilanziert.

Das **Programmvermögen** wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc. sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen aufgrund von Leistungsaufschreibungen, bewertet zu Verrechnungspreisen). **Fernseh**produktionen werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsendung um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsendung vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat gebucht. Die Aktivierung von **Hörfunk**produktionen hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die im Regelfall dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen erfolgen nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren „Projected Unit Credit Method“) auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck, einer angenommenen Dynamik von Entgelten in Höhe von 2 % (Vorjahr: 2 %) und Renten in Höhe von 1 % (Vorjahr: 2 %) sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre von 3,68 % (Vorjahr: 4,01 %), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der NDR nimmt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre in Anspruch.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises weist der NDR die Pensionsrückstellungen für die rechtlich nicht selbständigen Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Die **Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen** entspricht einem versicherungsmathematischen Gutachten vom 31. Januar 2018. Den Berechnungen liegen die Heubeck-Richttafeln 2005 G unter Verwendung eines Rechnungszinses von 2,80 % p.a. zugrunde. Eine Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

Der NDR weist interne Verrechnungen aufgrund von Entnahmen aus einem Betrieb gewerblicher Art in den hoheitlichen Bereich unsaldiert in der **Ertrags- und Aufwandsrechnung** aus.

3. **ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

- 3.1. Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

In den **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** sind 2.041 T€ Anzahlungen (Vorjahr: 559 T€) an verbundene Unternehmen enthalten.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

Der **Anteilsbesitz des NDR** ist in der Anlage zum Anhang aufgeführt.

Für die Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung**, das der Erfüllung der Versorgungsansprüche dient, hat sich im Geschäftsjahr von 1.099,0 Mio. € um 24,5 Mio. € erhöht und besteht zum 31. Dezember 2017 aus:

	Mio. €
Investmentfonds	680,4
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>443,1</u>
	<u>1.123,5</u>

Die **Investmentfonds** werden in einem Masterfonds mit fünf Teilsegmenten geführt. Im Berichtsjahr fand keine Zuführung statt. Der Gesamtbuchwert liegt damit unverändert bei 680,4 Mio. €, der Marktwert beläuft sich auf 729,1 Mio. €. Die Anlagen in den Teilsegmenten entfallen zu 55,7 % auf Renten, zu 21,1 % auf Aktien und zu 23,2 % auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures). Der **Deckungswert** enthält mit 207,7 Mio. € (Vorjahr: 185,4 Mio. €) den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG, mit 230,7 Mio. € (Vorjahr: 228,3 Mio. €) den Deckungswert der Rückdeckungsversicherung HDI-Gerling und mit 4,7 Mio. € (Vorjahr: 4,2 Mio. €) den Anteil am Deckungskapital des Zentralen Beitragsservice (ZBS).

Von den **Anzahlungen auf Programmvermögen** 69,8 Mio. € (Vorjahr: 61,2 Mio. €) wurden 39,4 Mio. € an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und 5,5 Mio. € an verbundene Unternehmen geleistet.

3.2. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	Vorjahr
	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	3.833	8.100
- gegen Rundfunkteilnehmer	145.911	145.337
- sonstige	<u>1.650</u>	<u>4.113</u>
	<u>151.394</u>	<u>157.550</u>

Sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Jahr 2018 fällig.

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind folgende wesentliche Posten enthalten:

- verzinsliches Darlehen an das verbundene Unternehmen Studio Hamburg in Höhe von 20 Mio. € (Vorjahr: 10 Mio. €)

In den sonstigen Vermögensgegenständen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind im Wesentlichen enthalten:

- verzinsliches Darlehen an Radio Bremen in Höhe von 1.627 T€
- Vorfinanzierung der Bedarfe von Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk in Höhe von 2.584 T€
- Erstattungsanspruch aus Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter des ARD-TV-Leitungsbüros in Höhe von 4.229 T€

Die übrigen Posten sind im Wesentlichen im Jahr 2018 fällig.

3.3 **Rücklagen**

Der NDR hat in der Beitragsperiode von 2013 bis 2016 den durch den Wechsel auf das neue Beitragsmodell entstandenen Anteil an den Mehreinnahmen auf Vorgabe der KEF in eine Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 156,1 Mio. € eingestellt. Diese Rücklage ist mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet worden und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39,0 Mio. € p.a. ratierlich aufgelöst. Sie beläuft sich zum Bilanzstichtag noch auf 117,1 Mio. €.

Der NDR hat im Berichtsjahr für die Beitragsperiode ab 2017 erneut eine Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 16,3 Mio. € gebildet, die in Höhe von 14,4 Mio. € durch liquide Mittel und in Höhe von 1,9 Mio. € durch Forderungen an Rundfunkteilnehmer gedeckt ist.

- 3.4. Der NDR hat einen **Sonderposten aus Zuwendungen Dritter** für Rundfunkbeitragsanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	2017	Vorjahr
	T€	T€
Hamburg	667	917
Schleswig-Holstein	1.165	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	513	518
Niedersachsen	<u>2.494</u>	<u>2.593</u>
	<u>4.839</u>	<u>5.193</u>

- 3.5. Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** in Höhe von 1.342,2 Mio. € (Vorjahr: 1.385,4 Mio. €) wurden auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck berechnet.

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 43.711 T€ (Vorjahr: 42.770 T€), Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 62.129 T€ (Vorjahr: 56.171 T€) und Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen in Höhe von 503 T€ (Vorjahr: 487 T€) enthalten.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € (Vorjahr: 12,4 Mio. €) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen als Aufwendungen nach Artikel 67 Abs.1 und Abs. 2 EGHGB erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung auf 87,1 Mio. €. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 176,3 Mio.

- 3.6. Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von 154,4 Mio. € (Vorjahr: 115,4 Mio. €) enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Kabeleinspeisungsentgelte, den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, Rückstellungen für Rundfunkbeiträge, für künftige Jubiläumsaufwendungen, für ausstehende Rechnungen und für noch nicht abgerufene Mittel für ARTE.

- 3.7. Die **Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	Vorjahr
	T€	T€
- gegen Rundfunkanstalten der ARD	6.200	2.935
- sonstige	<u>19.008</u>	<u>23.222</u>
	<u>25.208</u>	<u>26.157</u>

Es werden Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von 59,6 Mio. € (Vorjahr: 62,4 Mio. €) ausgewiesen. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bestehen in Höhe von 0,3 Mio. € (Vorjahr: 0,4 Mio. €) und betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

3.8. Die **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	Vorjahr
	T€	T€
aus dem Erwerb von FS-Produktionen	49.146	31.083
davon gegenüber verbundenen Unternehmen 13.822 T€ (Vorjahr: 5.889 T€)		
Bestellobligo für Sachanlagen	24.458	25.222
Obligo aus Miet-, Wartungs- und Dienstleistungsverträgen	79.438	38.622
Verpflichtungen aus DVB-T-Versorgungsvertrag	43.741	47.065
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat	19.677	21.527
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (RuNet)	42.067	39.858
Verpflichtungen aus Miete und Ankaufspreis Neubau LFH MV sowie ARD-aktuell	0	54.063
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen	163.498	163.796
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS	25.954	16.554
Verpflichtungen aus Kabeleinspeiseverträgen	52.376	0
übrige Verpflichtungen jeweils unter 10,0 Mio. €	<u>14.323</u>	<u>11.978</u>
	<u>514.678</u>	<u>449.768</u>

Insgesamt bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 22.237 T€.

In den sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind Verpflichtungen mit Laufzeiten bis zu 47 Jahren enthalten.

Die Miet- und Pachtverträge betreffen Verträge, die zu keiner Bilanzierung beim NDR führen. Der Vorteil dieser Verträge liegt in der geringeren Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb und im Wegfall des Verwertungsrisikos. Risiken könnten sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern eine vollständige Nutzung während der restlichen Vertragslaufzeit nicht mehr möglich ist. Hierzu gibt es derzeit keine Anzeichen.

- 3.9. Der NDR hat das Eigentum am Landesfunkhaus Mecklenburg-Vorpommern und am ARD-aktuell Gebäude mit Wirkung zum 1. Januar 2018 von den jeweiligen Vermieterinnen erworben. Die Kaufpreise wurden noch im Wirtschaftsjahr 2017 gezahlt und sind in der Position „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ enthalten.
- 3.10. Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die PK ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG)

- 4.1. Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkbeiträgen nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem Posten „Erträge aus Rundfunkbeiträgen“ netto dar. Die Umsatzerlöse bestehen im Wesentlichen aus Kostenerstattungen.
- 4.2. Die direkten **Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro sowie für das KEF-Büro der ARD** werden jeweils gesondert geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen - Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit insgesamt 8.982 T€ ausgewiesen.
- 4.3. An **periodenfremden Erträgen** sind im Geschäftsjahr 55,3 Mio. € angefallen (Vorjahr: 25,2 Mio. €). Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus Auflösungen von Pensionsrückstellungen in Höhe von 52,8 Mio. €.
- 4.4. An wesentlichen **periodenfremden Aufwendungen** sind im Geschäftsjahr 32,0 Mio. € (Vorjahr: 0 Mio. €) angefallen. Diese betreffen ausschließlich die Zuführung zur Rückstellung für Kabeleinspeisungsentgelte.
- 4.5. In den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen in Höhe von 45,5 Mio. € (Vorjahr: 45,2 Mio. €) sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen (Vorjahr: 0 T€) enthalten.
- 4.6. Das Finanzergebnis in Höhe von - 30,8 Mio. € (Vorjahr: - 29,8 Mio. €) ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen bestimmt.
- 4.7. Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung sind im Geschäftsjahr in den periodenfremden Erträgen und Aufwendungen angefallen.
- 4.8. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) belasten im Umfang von 1.452 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind Erträge aus Steuerrückerstattungen sowie aus der Auflösung von Steuerrückstellungen aufgrund neuer Erkenntnisse aus den laufenden Betriebsprüfungen in Höhe von 6.085 T€.
- 4.9. Das Jahresergebnis von + 45,6 Mio. € wird mit T€ 16.318 der Rücklage für Beitragsmehrerträge zugeführt und im Übrigen auf neue Rechnung vorgetragen.

5. SONSTIGE ANGABEN

- 5.1. Die **durchschnittliche Arbeitnehmerzahl** ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Zwölfteilung der kumulierten Monatsendstände):

	Vollzeit		Teilzeit		Gesamt	
	2017	(Vorjahr)	2017	(Vorjahr)	2017	(Vorjahr)
NDR	3.059	(3.076)	460	(433)	3.519	(3.509)
ARD-aktuell	268	(265)	58	(58)	326	(322)
ARD-TV-Leitungsbüro	14	(15)	1	(1)	15	(16)
KEF-Büro der ARD	5	(5)	-	(-)	5	(5)
Gesamt	3.346	(3.361)	519	(492)	3.865	(3.852)

Darüber hinaus wurden im NDR im Jahr 2017 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es bestanden folgende Vertragsarten: Ausbildungsverträge (285), Berufsanfänger/-innen (28), projektbezogene Zeitverträge (70), Qualifikationsverträge (50), Umschulung (10), Verträge mit Ortskräften im Ausland (33).

- 5.2. Die **Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane** (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 519 T€ (Vorjahr: 495 T€) den Rundfunkrat und mit 109 T€ (Vorjahr: 108 T€) den Verwaltungsrat.
- 5.3. Die **Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten** im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.662 T€ (Vorjahr: 2.613 T€). Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 2.761 T€ (Vorjahr: 2.702 T€). Die für diesen Personenkreis gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 19.547 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31.12.2017. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31.12.2017 noch 1.648 T€.
- 5.4. Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im **Studio Washington** tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 1.068 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten; sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in dem Posten „Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ ausgewiesen.
- 5.5. Der NDR hat für die Prüfung der Jahresabrechnung 2017, die Prüfung der Abrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell im Wirtschaftsjahr 2017 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2017 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 107 T€ (Vorjahr: 148 T€) vereinbart.
- 5.6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf die im Anhang gesondert einzugehen wäre, haben sich nicht ergeben.

5.7. Angabe der Mitglieder der Organe

Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 25. Mai 2012 - 02. Juni 2017)

Ursula Thümler	Vorsitzende seit 27.03.2016 Erste Stellvertretende Vorsitzende bis 26.03.2016
Uwe Grund	Erster Stellvertretender Vorsitzender seit 27.03.2016 Zweiter Stellvertretender Vorsitzender bis 26.03.2016
Ute Schildt	Zweite Stellvertretende Vorsitzende seit 27.03.2016 Dritte Stellvertretende Vorsitzende bis 26.03.2016
Dagmar Pohl-Laukamp	Dritte Stellvertretende Vorsitzende seit 27.03.2016 Vorsitzende bis 26.03.2016

Dirk Ahrens, Detlef Ahting, Renate Backhaus, Tim Brockmann, Inka Damerau, Bernhard Effertz, Peter Eichstädt, Claus Everdiking, Fritz Güntzler, Reno Haberer, Bernd Heinemann, Elisabeth Heister-Neumann, Ursula Helmhold, Catharina Herrmann-Daues, Karin Hesse, Walter Hirche, Dr. Günter Hörmann, Angelika Huntgeburth, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Martina Julius-Warning, Helge Kahnert, Renate Kammer, Axel Klingenberg, Hilke Klüver, Martina Kolbeck-Landau, Susanne Kremer, Dr. Christoph Künkel, Susanne Lippmann, Ilka Lochner, Elke Löhr, Dr. Volker Mader, Eileen Munro, Dr. Fred Mrotzek, Alfons Neumann, Uwe Polkaehn, Karl-Klaus Rabe, Karin Redmann, Wolfgang Remer, Dr. Hedda Sander, Klaus Scheerer, Ursula Schele, Edda Schliepack, Jutta Schümann, Ute Schwiegershausen, Anke Schwitzer, Dr. Koralia Sekler, Barbara Sütterlin, Rainer Tietböhl, Kirsten Voß, Dr. Johann David Wadephul, Dr. Jürgen Walter, Prof. Dr. Horst Wernicke, Judith von Witzleben-Sadowsky

Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 02. Juni 2017 - 01. Juni 2022)

Dr. Günter Hörmann	Vorsitzender seit 02.06.2017
Dr. Cornelia Nenz	Erste Stellvertretende Vorsitzende seit 02.06.2017
Anke Schwitzer	Zweite Stellvertretende Vorsitzende seit 02.06.2017
Ute Schwiegershausen	Dritte Stellvertretende Vorsitzende seit 02.06.2017

Fikret Abaci, Dirk Ahrens, Detlef Ahting, Dr. Petra Bahr, Prof. Dr. Felix Bernard, Stefan Bredehöft, Inka Damerau, Steffen Feldmann, Dr. Nico Fickinger, Dr. Maria Flachsbarth MdB, Wolfgang Hasselfeldt, Ursula Helmhold, Catharina Herrmann-Daues, Karin Hesse, Anke Homann, Angelika Huntgeburth, Ulla Ihnen, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Thomas Kärst, Sven Klüsener, Rudolf Klüver, Susanne Kremer, Jens-Peter Kruse, Christiane Küchenhof, Elke Löhr, Dr. Tonja Mannstedt, Elke Marder, Prof. Dr. Hubert Meyer, Dr. Fred Mrotzek, Dr. Heike Müller, Regina Müller-Kronbügel, Eileen Munro, Hanna Naber, Michael Ott, Uwe Polkaehn, Laura Pooth, Sabine Prilop, Wolfgang Remer, Michael Roof, Prof. Dr. Ursula Rudnick, Dr. Hedda Sander, Klaus Scheerer, Edda Schliepack, Hansjörg Schmidt, Mechthild Schramme-Haack, Katja Schroeder, Jutta Schümann, Romy Schult, Barbara Sütterlin, Stefanie Szczupak, Berbel Unruh, Thomas Volkmann, Kirsten Voß

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 14. Juni 2013 – 13. Juni 2018)

Dr. Dagmar Gräfin Kerksenbrock
Diplom-Volkswirtin, Diplom-Juristin
Kiel

Vorsitzende seit 19.03.2017

Ulf Birch
Pressesprecher ver.di a.D.
Hannover

Stellvertretender Vorsitzender seit 19.03.2017

Sigrid Keler
Landesministerin a.D.
Rostock

Vorsitzende bis 18.03.2017

Bernd Reinert
Staatsrat a.D.
Hamburg

Stellvertretender Vorsitzender bis 18.03.2017

Dr. Thea Dücker
Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg
Oldenburg

Helmuth Frahm
Oberstudienrat
Hamburg

Eckhard Gorka
Landessuperintendent
Hildesheim

Irene Johns
Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes,
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Kiel

Erwin Mantik
Hochschul-Dozent Informatik a.D.
Schwerin

Dr. Eva Möllring
Rechtsanwältin und Mediatorin
Hildesheim

Dr. Volker Müller
Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Hannover

Silva Seeler
Studienrätin
Buchholz

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 15. Juni 2018 – 14. Juni 2023)

Ulf Birch
Pressesprecher ver.di a.D.
Hannover

Vorsitzender seit 15.06.2018
Stellvertretender Vorsitzender bis 14.06.2018

RA Karola Schneider
Stellv. Vorsitzende
Rechtsanwältin
Kiel

Stellvertretende Vorsitzende seit 15.06.2018

Dr. Thea Dückert
Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg
Oldenburg

Eckhard Gorka
Landessuperintendent
Hildesheim

Uwe Grund
Vorsitzender DGB Hamburg a.D.
Hamburg

Elisabeth Heister-Neumann
Wirtschaftsmediatorin
Helmstedt

Sigrid Keler
Landesministerin a.D.
Rostock

Uta-Maria Kuder
Landesministerin a.D.
Raben Steinfeld

Regina Möller
Betriebswirtin
Hamburg

Dr. Volker Müller
Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Hannover

Silva Seeler
Studienrätin
Buchholz

Dr. Joachim Wege
Rechtsanwalt
Plön

Intendant, Stellvertretender Intendant und leitende Angestellte im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR

Lutz Marmor	Intendant
Dr. Arno Beyer	Stellvertretender Intendant und Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
Sabine Rossbach	Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg
Elke Haferburg	Direktorin des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
Volker Thormählen	Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
Joachim Knuth	Programmdirektor Hörfunk
Frank Beckmann	Programmdirektor Fernsehen
Angela Böckler	Verwaltungsdirektorin
Dr. Michael Kühn	Justitiar
Dr. Michael Rombach	Produktionsdirektor

Hamburg, den 08. August 2018

Lutz Marmor
(Intendant)

Angela Böckler
(Verwaltungsdirektorin)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung liegen in der Verantwortung des Intendanten des NDR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, den 8. August 2018

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Dannenbaum	Haupt
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Nach Genehmigung durch den Rundfunkrat wird vorstehender Jahresabschluss hiermit veröffentlicht.

Hamburg, im September 2018

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS													
	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert				
	Stand 01.01.17		Stand 31.12.17		Stand 01.01.17		Stand 31.12.17		Stand 01.01.17		Stand 31.12.17		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Nutzungsrechte an Gebäuden	3.502.349,39	0,00	0,00	3.502.349,39	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Software u. sonst. Nutzungsrechte	55.618.045,46	3.387.299,98	761.961,05	1.274.144,38	48.590.346,46	4.224.666,36	732.032,05	0,00	0,00	52.082.980,77	7.434.548,00	7.027.699,00	0,00
	59.120.394,85	3.387.299,98	761.961,05	1.274.144,38	52.092.695,85	4.224.666,36	732.032,05	0,00	0,00	55.585.330,16	7.434.548,00	7.027.699,00	0,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	424.378.857,06	3.718.455,17	4.969.556,01	4.941.566,73	292.779.392,28	10.365.737,90	4.587.359,01	0,00	0,00	298.557.771,17	129.511.551,78	131.599.464,78	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	455.241.666,97	14.089.918,90	26.499.012,38	10.074.095,95	392.492.466,97	20.775.239,44	26.220.498,48	0,00	5.114,51	387.052.322,44	65.854.347,00	62.749.200,00	0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.966.760,37	10.303.443,68	10.073.122,64	415.838,57	77.467.855,79	10.158.857,06	9.965.324,11	0,00	-5.114,51	77.656.274,23	25.956.645,75	25.498.904,58	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.874.342,48	56.279.692,98	97.310,00	-16.705.645,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.351.079,83	20.874.342,48	0,00
	1.003.461.626,88	84.391.510,73	41.639.001,03	-1.274.144,38	762.739.715,04	41.299.834,40	40.773.181,60	0,00	0,00	763.266.367,84	281.673.624,36	240.721.911,84	0,00
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	44.481.483,56	0,00
2. Beteiligungen	371.880,48	347,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	372.227,70	371.880,48	0,00
3. Sondervermögen Altersversorgung													
a. Wertpapiere	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46	680.371.811,46	0,00
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	418.698.034,59	24.502.276,54	0,00	0,00	443.160.311,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	443.160.311,13	418.698.034,59	0,00
Summe 3.	1.099.029.846,05	24.502.276,54	0,00	0,00	1.123.532.122,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.123.532.122,59	1.099.029.846,05	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	4.938.152,84	0,00	6.449,03	0,00	-723.052,80	0,00	0,00	0,00	0,00	-723.052,80	5.654.756,61	5.661.205,64	0,00
	1.148.821.362,93	24.502.276,54	6.449,03	0,00	-723.052,80	0,00	0,00	0,00	0,00	-723.052,80	1.174.405.904,46	1.149.544.415,73	0,00
ANLAGEVERMÖGEN gesamt	2.211.403.384,66	112.281.434,47	42.407.411,11	0,00	814.109.368,09	45.524.500,76	41.505.213,65	0,00	0,00	818.128.645,20	1.463.148.762,82	1.397.294.026,57	0,00

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name und Sitz	Anteile in %	Eigenkapital zum 31.12.2017 T€	Jahres- ergebnis 2017 T€
nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	20,05	1.113	-46
NDR Media GmbH, Hamburg	100	33.283	13.916
Mittelbare Beteiligungen:			
I. Beteiligungen der NDR Media GmbH			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	57	7
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	225	95
Studio Hamburg GmbH, Hamburg	100	28.473	2.820
II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH			
Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg	100	4.657	0 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg	100	125	0 ¹
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
- Doclights GmbH, Hamburg	51	2.765	1.403
- Studio Hamburg UK Limited, London	100	1	-199
- Amalia Film GmbH, Grünwald	75	115	17
- Ulmen Film GmbH, Berlin	50	-112	-23
- Ulmen Television GmbH, Berlin	50	184	27
- ECO MEDIA TV-Produktion GmbH, Hamburg	50	1.027	499
Beteiligungen der LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg			
- Nordfilm GmbH, Lüneburg	100	104	0 ¹
- Nordfilm Kiel GmbH, Kiel	100	25	0 ¹
Beteiligungen der Doclights GmbH, Hamburg			
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	100	804	779
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	476	450
POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg	90	528	0 ¹
Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH			
- Polyphon Pictures GmbH, Baden-Baden	100	26	0 ¹
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	0 ¹
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	597	18
CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernseh- produktion mbH, Hamburg	100	1.463	0 ¹
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	0 ¹
- CINECENTRUM Hannover Film und Fernsehproduktion GmbH, Lüneburg	100	26	0 ¹
- Deutsche Wochenschau Pro GmbH, Berlin	50	22	-3 ¹
Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Lüneburg	100	500	0 ¹
Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	100	103	0 ¹
Studio Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg	100	3.182	561
Beteiligungen der Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH			
- Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg	100	203	0 ¹
Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg	100	100	0 ¹
Beteiligung der Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH			
- Helhed Production GmbH, Hamburg	50	50	89
PARK STUDIOS GMBH, Potsdam	100	161	0 ¹
Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg	100	100	0 ¹
Beteiligung der Studio Hamburg Postproduction GmbH			
- Sabelli Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	100	120	0 ¹
STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg	100	272	42
Studio Hamburg Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Grünwald	94,5	-1.867	110
Cumulus Media GmbH, Grünwald	25,1	315	- ²

1 Ergebnisabführungsvertrag

2 Gemäß § 286 Abs. 3 HGB keine Angabepflicht.

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2017 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (LAGEBERICHT)

1. Grundlagen der Gesellschaft

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: „NDR-Staatsvertrag“). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 23. Mai 2014. Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen sind der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. bis 7. Dezember 2015, in Kraft getreten am 1. Oktober 2016 (im Folgenden: „Rundfunkstaatsvertrag“) und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 4. bis 17. Juli 2014, in Kraft getreten am 1. April 2015. Diese Verträge enthalten grundlegende Regelungen für den öffentlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 20. September 2013 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

1.1. Programmauftrag

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen verantwortet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Der NDR beteiligt sich darüber hinaus mit 17,50 % am Gemeinschaftsprogramm der ARD „Das Erste“ sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, nämlich tagesschau24 (Federführung für die ARD), ONE und funk. Er hat innerhalb der ARD die Federführung für die Fernsehgemeinschaftssendungen „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und „Nachtmagazin“. Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX und am Kinderkanal KiKA beteiligt. Des Weiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, tagesschau.de (Federführung für die ARD) und den NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörerschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord, NDR 1 Radio MV und NDR 90,3.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radioangebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Plus.

1.2. Steuerungssysteme

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte, bezogen auf die Landesprogramme, der Verwaltungsrat sowie der Intendant/die Intendantin.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der seit fünf Jahren amtierende Rundfunkrat wurde am 2. Juni 2017 verabschiedet und der neue Rundfunkrat, dessen Amtszeit wieder fünf Jahre beträgt, hat sich am selben Tag konstituiert. Der Rundfunkrat besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten/die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten/der Intendantin, der/des stellvertretenden Intendanten/Intendantin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR-Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor/die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Verwaltungsrates begann am 14. Juni 2013 und endet am 13. Juni 2018. Der Verwaltungsrat überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten/der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten/der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters/der Stellvertreterin).

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Mit dem Sechszehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. April 2015 auf 17,50 € festgelegt.

2.2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

2.2.1. Geschäftsverlauf

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten Programm beteiligt. Im Jahr 2017 erreichte Das Erste einen Marktanteil von 11,3 %, die Dritten Programme kamen auf 12,8 % Marktanteil. Das ZDF verbuchte mit 13,0 % bundesweit den höchsten Marktanteil. Mit 9,2 % Marktanteil lag RTL deutlich dahinter. Das NDR Fernsehen gehörte erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielte im eigenen Sendegebiet einen Marktanteil von 7,7 % und liegt damit 2017 erstmals noch vor Sat.1 (7,1 %) auf dem vierten Platz der Programme im NDR Gebiet.

Mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,5 % liegt das NDR Fernsehen auch im Jahr 2017 an der Spitze aller Dritten Programme.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2017 unter der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2017 insgesamt 622.625 Sendeminuten nach 623.355 Sendeminuten im Jahr 2016, das ein Schaltjahr war. Dabei entfielen auf das Erste 79.800 Sendeminuten, davon auf das Vormittagsprogramm 3.053 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 7.536 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 542.825 Sendeminuten.

Rund 6,9 Millionen Hörerinnen und Hörer schalten bundesweit täglich mindestens ein Radioprogramm des NDR ein. Dies ist knapp die Hälfte aller Menschen ab 14 Jahre. Insgesamt hören 9,6 Millionen Menschen in Norddeutschland laut Media-Analyse täglich Radio. Damit konnte der NDR seinen Marktanteil auf insgesamt 50,6 % steigern. Die privaten Radio-Anbieter im Norden kommen gem. der jüngsten Media-Analyse Audio (MA) zusammen auf einen Marktanteil von 40,3 %. In drei von vier Bundesländern ist ein NDR Programm Marktführer.

Die Programmleistung Hörfunk betrug im Jahr 2017 5.851.280 Sendeminuten und beinhaltet auch die drei digitalen Hörfunkangebote des NDR.

2.2.2. Lage der Gesellschaft

2.2.2.1. Ertragslage

Mit dem Geschäftsjahr 2017 hat der NDR das erste Jahr der Beitragsperiode 2017 bis 2020 abgeschlossen. Handelsrechtlich schließt der NDR 2017 mit einem Überschuss in Höhe von 45.555 T€. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2017 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 103.363 T€ bedeutet dies eine Verbesserung um 148.917 T€. Zu der Ergebnisverbesserung trägt weitaus überwiegend bei, dass der NDR von einer Einigung zwischen den Rundfunkanstalten der ARD und den Gewerkschaften im Rahmen der Altersversorgungstarifverhandlungen profitiert.

Die Beitragsrücklage der Jahre 2013 bis 2016 ist im Jahr 2017 in eine Gewinnrücklage umgewandelt und zu einem Viertel aufgelöst worden. Der Betrag von 39.022 T€ steht somit 2017 zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung. Außerdem wurde im Wirtschaftsjahr 2017 eine neue Beitragsrücklage gebildet. Diese darf in der Beitragsperiode 2017 bis 2020 nicht verwendet, sondern muss wie im Zeitraum 2013 bis 2016 auf separaten Konten angelegt werden.

Im Berichtsjahr sind die Erträge gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 21.536 T€ gestiegen. Die wesentlichen Veränderungen zeigen sich bei den sonstigen betrieblichen Erträgen, die um 27.397 T€ auf insgesamt 70.386 T€ (Vorjahr: 42.989 T€) gestiegen sind. Dies ist hauptsächlich auf Erträge aus der Auflösung von Altersversorgungsrückstellungen zurückzuführen. Die Verbesserung beruht im Wesentlichen auf der Bewertung der Pensionsrückstellungen. Dabei standen der Entlastung durch den Altersversorgungstarifabschluss in Höhe von 138,6 Mio. € Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen aus der Jahresprämie einschließlich der Tarifierhöhung in Höhe von 34,3 Mio. € sowie aus der Änderung des Bewertungszinssatzes in Höhe von 53,1 Mio. € gegenüber. Gegenläufig entwickelten sich die Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, die aufgrund des Wegfalls der Vorjahreseffekte um 8.104 T€ zurückgingen.

Die Umsatzerlöse sanken um 7.416 T€ auf 94.841 T€ (Vorjahr: 102.257 T€). Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung stiegen um 5.924 T€ auf 38.613 T€ (Vorjahr: 32.689 T€). Grund hierfür sind gestiegene Erträge aus Rückdeckungsversicherungen. Die Erträge aus Beteiligungen erhöhten sich leicht um 317 T€ auf 8.016 T€ (Vorjahr: 7.699 T€).

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge stiegen um 199 T€ auf 787 T€ (Vorjahr: 588 T€).

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2017	2016	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	722.355	683.599	38.756	5,7 %
Personalaufwendungen	307.724	303.404	4.320	1,4 %
davon Aufwendungen für				
Altersversorgung	9.702	13.699	- 3.997	- 29,2%
Abschreibungen	45.524	45.196	328	0,7 %
Zinsaufwendungen	56.329	55.617	712	1,3 %
Steueraufwendungen	170	9.669	- 9.499	- 98,2 %
Betriebsaufwendungen gesamt	<u>1.132.102</u>	<u>1.097.485</u>	<u>34.617</u>	<u>3,2 %</u>

Der Anstieg der Sachaufwendungen um 38.756 T€ resultiert im Wesentlichen aus der gebildeten Rückstellung für Kabelverbreitungskosten in Höhe von 40.000 T€ (Vorjahr: 0 T€).

Die Steueraufwendungen fielen um 9.499 T€ auf 170 T€ (Vorjahr: 9.669 T€). Grund hierfür ist maßgeblich die Anpassung der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer zugunsten des NDR für Vorjahre sowie die Anrechnung der Kapitalertragsteuer aus der Gewinnausschüttung der NDR Media der Jahre 2015 und 2016 bei der Körperschaftsteuerveranlagung des NDR.

2.2.2.2. Finanzlage

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Einnahmen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrages durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Kredite in Anspruch genommen. Die Eigenkapitalquote (inkl. Sonderposten) des NDR beträgt 20,6 % (Vorjahr: 18,7 %).

Hierzu wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter tragen.

Aktiva	<u>Mio €</u>	<u>%</u>	Passiva	<u>Mio €</u>	<u>%</u>
a) lang- und mittelfristig			a) lang- und mittelfristig		
Immat. Vermögensgegenstände	7,4	0,4	Eigenkapital	407,8	20,4
Sachanlagen	281,7	14,1	Rückstellungen	1.375,0	68,7
Finanzanlagen	1.174,0	58,6	Sonderposten aus		
Programmvermögen	146,3	7,3	Zuwendungen Dritter	4,8	0,1
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	0,3	0,1
Vermögensgegenstände	10,8	0,5			
Summe a)	1.620,2	80,9	Summe a)	1.787,9	89,3
Vorjahr	(1.551,5)	79,0	Vorjahr	(1.785,0)	91,0
b) kurzfristig			b) kurzfristig		
Vorräte	0,5	0,1	Rückstellungen	128,1	6,5
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	59,6	3,0
Vermögensgegenstände	217,4	10,9	Rechnungsabgrenzung	24,3	1,2
Flüssige Mittel	154,8	7,7			
Rechnungsabgrenzung	7,0	0,4			
Summe b)	379,7	19,1	Summe b)	212,0	10,7
Vorjahr	(409,4)	21,0	Vorjahr	(175,9)	9,0
Summe a) und b)	1.999,9	100,0	Summe a) und b)	1.999,9	100,0
Vorjahr	(1.960,9)	100,0	Vorjahr	(1.960,9)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

2.2.2.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2017 gegenüber 2016 von 1.960.963 T€ um 38.925 T€ auf 1.999.888 T€ erhöht.

Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 24.502 T€, so dass zum Bilanzstichtag 1.123.532 T€ (Vorjahr: 1.099.030 T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in einem Masterfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2017 unverändert 680.372 T€ (Vorjahr: 680.372 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 443.160 T€ (Vorjahr: 418.658 T€).

Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände um 41.358 T€ auf 289.108 T€ (Vorjahr: 247.750 T€) im Wesentlichen durch geleistete Anzahlungen für den Erwerb zweier Immobilien erhöht.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 24.497 T€ auf 1.174.041 T€ (Vorjahr: 1.149.544 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft fast ausschließlich das Sondervermögen Altersversorgung.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Einzelkosten und anteiligen Gemeinkosten, 146.312 T€ (Vorjahr: 141.625 T€). Dies entspricht einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 4.687 T€.

Das Umlaufvermögen (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) sank 2017 um 31.618 T€ auf 390.427 T€ (Vorjahr: 422.045 T€). Diese Veränderung beruht im Wesentlichen auf einem Rückgang der liquiden Mittel um 58.680 T€ auf 154.824 T€ (Vorjahr: 213.504 T€). Davon sind 14.342 T€ im Sondervermögen Beitragsmehrerträge gebunden. Dem entgegen stiegen die sonstigen Vermögensgegenstände im Jahr 2017 um 26.664 T€ auf 66.842 T€ (Vorjahr 40.178 T€).

Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2017 von 45.555 T€ (Vorjahr: 48.279 T€) wird im Berichtsjahr ein Eigenkapital von 407.806 T€ (Vorjahr: 362.251 T€) ausgewiesen. In diesem Eigenkapital enthalten ist die Rücklage für Beitragsmehrerträge der Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 16.318 T€ (Vorjahr 156.086 T€). Für das Wirtschaftsjahr 2017 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.318 T€ der Beitragsrücklage zuzuführen. Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39,0 Mio. € p.a. ratierlich aufgelöst. Sie beläuft sich zum Bilanzstichtag noch auf 117.065 T€.

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 4.839 T€ (Vorjahr: 5.193 T€) für Rundfunkbeitragsanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Verringerung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 43.261 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.342.176 T€ (Vorjahr: 1.385.437 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 182 T€ auf 6.504 T€ (Vorjahr: 6.686 T€). Im Jahr 2017 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen stiegen insgesamt um 38.960 T€ auf 154.363 T€ (Vorjahr: 115.403 T€), bedingt vor allem durch die Bildung einer Rückstellung für Kabeleinspeisungsentgelte für die Jahre 2013 bis 2017.

Die Verbindlichkeiten (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) verringerten sich um insgesamt 1.793 T€ auf 84.200 T€ (Vorjahr: 85.993 T€).

2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt innerhalb der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage an den jeweils relevanten Stellen.

Nur mit qualifizierten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann der NDR seine Aufgaben erfüllen und seine Wettbewerbsposition wahren. Auf diese Ziele sind seine Personalplanung und -entwicklung ausgerichtet.

Gesundheit und Arbeitssicherheit haben einen hohen Stellenwert im NDR. Darum sind die Erhaltung der Gesundheit, Arbeitsschutz und Unfallverhütung Aufgaben, denen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig und verantwortungsvoll widmen sollen. Der NDR fördert das Anliegen mit einem betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement.

Der NDR gewährleistet die Chancengleichheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Förderung der beruflichen Gleichstellung beinhaltet auch die Integration schwerbehinderter Menschen in die betrieblichen Abläufe des NDR. Das Unternehmen unterstützt diese Integration ausdrücklich.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Für 2018 plant der NDR Erträge von 1.093,6 Mio. € und Aufwendungen von 1.213,6 Mio. €. Damit schließt der Wirtschaftsplan 2018 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 120,0 Mio. €.

Für den Beitragszeitraum 2017 bis 2020 hat die KEF in ihrem 20. Bericht aus dem April 2016 für die ARD einen Finanzüberschuss von 378,0 Mio. € festgestellt und empfohlen, den monatlichen Rundfunkbeitrag von 17,50 € um 30 Cent auf 17,20 € zu senken. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat jedoch entschieden, der Empfehlung der KEF nicht zu folgen und den Rundfunkbeitrag bei 17,50 € zu belassen, um damit einer stärkeren Anhebung im Jahr 2021 entgegenzuwirken. Die Mehrerträge werden erneut einer Beitragsrücklage zugeführt und auf separaten Konten angelegt. Dem NDR stehen ab 2017 demnach nicht mehr Mittel zur Verfügung als bei einer Beitragssenkung.

Die in den Jahren 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wird mit Beginn des Jahres 2017 in vier gleichen Raten aufgelöst. Ende 2016 hatte sie ein Volumen von 156.086 T€ erreicht. Die Rücklage ist bilanziell Bestandteil des NDR-Eigenkapitals, ihre Auflösung erfolgt daher ergebnisneutral und hat keinen Einfluss auf das handelsrechtliche Ergebnis 2018. Die Mittel stehen dem NDR jedoch ab 2017 bis 2020 im Erfolgsplan zur Deckung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

Mit dem Strategiekonzept „Kompass 2022“ steckt sich der NDR klare Ziele für die Zukunft: Er will auch künftig ein führender Anbieter in den Bereichen Information, Kultur und Unterhaltung sein. Dieses Ziel umfasst die Produktion von Audios und Videos sowie deren lineare und nonlineare Verbreitung. Der NDR bezieht sich damit nicht nur auf das norddeutsche Sendegebiet, sondern auch auf seine Bedeutung als Leistungsträger in der ARD. Im Rahmen von „Kompass 2022“ soll auch untersucht werden, ob und ggf. wie thematische Bereiche im NDR über Mediengrenzen hinweg sinnvoll zusammengeführt werden können. Die dafür gegründeten Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit aufgenommen. Der NDR engagiert sich darüber hinaus auch innerhalb der senderübergreifenden AG Auftrag und Strukturoptimierung für eine effizient organisierte und auch künftig publizistisch starke ARD.

ARD, ZDF und Deutschlandradio haben der Rundfunkkommission der Länder in Frankfurt im September 2017 ihre Vorschläge zu „Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter“ übergeben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen die Bereiche Verwaltung, Technik, IT und Produktion; der Ausbau von Kooperationen innerhalb des Senderverbunds soll hier erhebliche Sparpotenziale heben. Die Landesrundfunkanstalten sind hierzu weiterhin in der Diskussion mit den Ländern.

3.2. Risikobericht

Der NDR-Staatsvertrag regelt, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung überwacht, wobei alle wesentlichen Vorgaben zur Finanzkontrolle in einer Finanzordnung festzuhalten sind. In der Finanzordnung des NDR sind die Anforderungen bezüglich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems berücksichtigt. Wichtigste Aufgabe des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Feststellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Beide Gremien haben jeweils einen Ausschuss zu Finanz- und Wirtschaftsfragen gebildet. Die Berichterstattung des Hauses an die Gremien ist Basis für deren Aufgabenwahrnehmung und stellt die hierfür notwendige Transparenz her.

Die Kontrolle über die Wirtschaftsführung obliegt den Rechnungshöfen der NDR-Staatsvertragsländer, die ihrerseits den Landesregierungen und Landesparlamenten gegenüber berichtspflichtig sind. Der NDR ist bei seiner Wirtschaftsführung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung, der mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Neben den rechtlichen Vorgaben sowie seinem Berichtswesen hat der NDR organisatorische Verfahren und Instrumente entwickelt, die unter anderem dem Risikomanagement dienen. Hierzu gehören die jährlichen Strategieklausuren und Wirtschaftsplanberatungen, die regelmäßigen Direktorensitzungen, die interne Revision und die Controllinginstrumentarien.

Der NDR verfügt über ein differenziertes Planungs- und Steuerungssystem sowie über ein umfangreiches Berichtswesen und ein entsprechend ausgestaltetes Controllingsystem. Diese Systeme versetzen sowohl Unternehmensleitung als auch Aufsichtsgremien des Hauses in die Lage, Risiken rechtzeitig zu erkennen und ausreichend zu steuern. Das Beteiligungscontrolling beinhaltet eine systematisierte Berichterstattung an die NDR Unternehmensleitung und an den Verwaltungsrat.

In einem Risikohandbuch hat der NDR sein Risikomanagement und die zugrunde liegenden organisatorischen Regelungen dokumentiert. Diese Zusammenstellung wird um einen jährlich aktualisierten Risiko-report ergänzt, in dem festgehalten wird, welche Risiken wesentlichen Einfluss auf die Zukunft und die Entwicklung des NDR haben könnten und welche Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergriffen werden. In diesem Sinne lassen sich die Risiken des NDR in medienpolitische bzw. rechtliche Risiken, finanzielle Risiken, programmliche Risiken, technische Risiken und Programmverbreitungsrisiken unterteilen. Der NDR wird sein Risikomanagementsystem auch zukünftig weiterentwickeln und an sich wandelnde Erfordernisse anpassen.

3.3. Chancenbericht

Der NDR ergreift die vorhandenen Entwicklungschancen. Vor dem Hintergrund sich wandelnder Publikumsbedürfnisse werden die Angebote kontinuierlich auf Qualität und Akzeptanz hin untersucht. Erfolgversprechende Programmideen werden aufgenommen und verfolgt. Programmangebote, die die gesteckten qualitativen Ziele und Erwartungen nicht oder nur unzureichend erfüllen, werden infrage gestellt. Dabei berücksichtigt der NDR auch das veränderte Mediennutzungsverhalten nachwachsender Generationen und die neuen Empfangstechnologien.

Innovationen haben für das NDR Fernsehen eine große Bedeutung. Dabei gilt es, die Regelsendungen fortwährend zu verbessern, aber gleichzeitig auch Neues zu erproben. Ziel ist es, die Grundlage dafür zu schaffen, die Akzeptanz des NDR Fernsehens 2018 zu halten bzw. auszubauen – in einem Jahr mit starker Konkurrenz durch populäre Sport-Events wie der Fußballweltmeisterschaft und den Olympischen Winterspielen. Priorität bei der Innovationsarbeit haben vier Punkte: die weitere Optimierung des Nachmittagsschemas, die Entwicklung von Formaten, die auch ein jüngeres Publikum ansprechen, die Suche nach neuen Programmen im Factual Entertainment – also der informationsorientierten Unterhaltung - sowie der Ausbau von familienorientierten Show- und Humor-Formaten. Unter der Federführung der Landesfunkhäuser wird gemeinsam mit der Programmdirektion Fernsehen die 18:15 Uhr-Zone weiterentwickelt.

In der Programmdirektion Hörfunk arbeitet seit Herbst 2016 die Innovationsgruppe „Think Radio“. Kernaufgabe ist die Entwicklung von Ideen für neue Programmangebote, -formate oder einzelne Inhalte, die eine umfassende und attraktive Verlängerung von Radio in die multimediale Welt ermöglichen. In der Gruppe treffen sich regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter aller Bereiche der Direktion, um Radio-Innovationen zu erkennen, zu bewerten und zu entwickeln. Dazu gehören die Themengebiete Podcasts oder auch Sprachassistenten. Des Weiteren geht es um technische Lösungen, die den Vertrieb von Audio-Inhalten gezielter und effektiver ermöglichen.

Neben der klassischen Verbreitung über analoge und digitale Rundfunkwege spielen personalisierte Plattformen sowie Social Media Angebote mit ihren jeweiligen spezifischen Zielgruppen, Möglichkeiten und Grenzen eine besondere Rolle. „Think Radio“ behält die Vielfalt der Verbreitungs- und Vertriebsmöglichkeiten im Auge und entwickelt Ideen für eine Erweiterung der Hörerschaft.

Seit dem 29. März 2017 können viele Zuschauerinnen und Zuschauer in Norddeutschland die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehprogramme mit einem größeren Programmangebot und in HD-Qualität über das neue Antennenfernsehen DVB-T2 HD empfangen. Die in den Ballungsräumen begonnene Umstellung wird 2018 in den Mittelzentren fortgeführt werden und bis Mitte 2019 in den Flächenregionen abgeschlossen sein. DVB-T2 HD steht für die Modernisierung des bisherigen Antennenfernsehens DVB-T.

Nachdem die KEF in ihrem 20. Bericht die Fortsetzung des Projektes Digitalradio befürwortet und entsprechende finanzielle Mittel über den Ausbau des Sendernetzes DAB+ zur Verfügung gestellt hat, wird der NDR die Empfangbarkeit in den vier norddeutschen Ländern schrittweise optimieren. Der detaillierte Stufenplan für den Ausbau des terrestrischen Sendernetzes DAB+ in der Beitragsperiode 2017 bis 2020 wird laufend angepasst und jeweils am Jahresende für das darauffolgende Kalenderjahr festgelegt.

Hamburg, den 8. August 2018

Lutz Marmor
(Intendant)

Angela Böckler
(Verwaltungsdirektorin)

Anlage zum Lagebericht

Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit

Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männer

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Daten zum NDR	3
3	Handlungsfelder der beruflichen Gleichstellung	3
4	Konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung	5
4.1	Vereinbarkeit von Beruf und Familie	5
4.2	Elternzeit von Müttern und Vätern	5
4.3	Teilzeit	5
4.4	Teleheimarbeit	6
4.5	Eltern-Kind-Büros	6
4.6	Notbetreuung	6
4.7	Ferienangebote	7
4.8	Pflegezeit	7
4.9	Informationsveranstaltungen zum Thema Pflege	7
4.10	Familienservice	7
5	Kernaufgaben der Gleichstellungsbeauftragten	7
5.1	Sprechstunden	8
5.2	Bewerbungsgespräche bei Gleichstellungsstellen	8
5.3	Studiobesuche	9
5.4	Gleichstellungsausschuss-Sitzungen	9
5.5	Ablauf des Verfahrens	10

1 Einleitung

Am 6. Juli 2017 ist das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern „Entgelttransparenzgesetz“ (EntgTranspG) in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, sofern sie zur Aufstellung eines Lageberichts nach den §§ 264 und 289 HGB verpflichtet sind, einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit zu erstellen. Der Berichtszeitraum umfasst gem. §25 Abs. 2 Entg.TranspG dem letzten abgeschlossenen Kalenderjahr das dem Jahr 2017 vorausgeht, also das Kalenderjahr 2016. Der Bericht soll Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen sowie Maßnahmen zur Herstellung der Entgeltgleichheit für Frauen und Männer darstellen und muss nach Geschlecht aufgeschlüsselte Angaben zur durchschnittlichen Gesamtzahl der Beschäftigten sowie zur durchschnittlichen Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten enthalten. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt der NDR im Folgenden nach.

2 Daten zum NDR

Die Gesamt-Belegschaft aller Voll- und Teilzeitbeschäftigten im NDR, einschließlich ARD-aktuell, ARD-TV-Leitungsbüro und KEF-Büro der ARD, umfasste Ende 2016 insgesamt 3.861 fest angestellte Mitarbeiter*innen, davon waren 1.859 Frauen und 2.002 Männer.

3 Handlungsfelder der beruflichen Gleichstellung

Die Mitarbeiter*innen des NDR werden auf der Grundlage ihrer Qualifikationen und ihrer Fähigkeiten ausgewählt, eingestellt und gefördert. Der NDR Tarifvertrag über die Vergütungsordnung differenziert nicht nach Geschlecht sondern nach Vergütungsgruppe und Dienstzugehörigkeit.

Darüber hinaus sorgt die Dienstvereinbarung zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Norddeutschen Rundfunk dafür, dass die berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern gem. NDR-Staatsvertrag, § 38 Abs. 1, umgesetzt wird. Leitprinzip im NDR ist, die Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen und die Wahlmöglichkeiten von Frauen und Männern im Beruf und in der Familie zu erweitern. Zum Leitprinzip zählen gezielte Fördermaßnahmen und Karrierechancen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Familiäre Belange umfassen nicht nur die Betreuung von Kindern, sondern auch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen.

Entsprechend dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen ist Führung im NDR klar definiert: Führungspositionen haben Menschen inne, die eine Personal- und/oder Budgetverantwortung haben und Außer Tarif (AT), Vergütungsgruppe¹ (VG) 1 oder VG 2 vergütet werden. Voraussetzung für den Status „Führungskraft“ ist, dass disziplinarische Verantwortung ausgeübt wird. Im Programm kann dies auch die personelle Verantwortung für freie Mitarbeitende sein.

2016 gab es insgesamt 243 Führungskräfte im NDR, 157 Männer und 86 Frauen. Insgesamt stieg der Anteil von Frauen in Führungspositionen gegenüber den Vorjahren erneut an und lag bei 35 %.

¹ Die Vergütungsgruppen sind der Vergütungsordnung des NDR, bzw der Gehaltstabelle, zu entnehmen. Diese spiegelt die ihr zugrunde liegende Entlohnungsstruktur für Festangestellte wider.

Die meisten Frauen in Führung übten diese Position in Vollzeitbeschäftigung aus. Im NDR wird es ermöglicht, eine Führungsposition in Teilzeit zu haben.

Auch geteilte Führung ist ein gelebtes Modell im NDR. Hintergrund für eine Führungsaufgabe in Teilzeit war vor allem eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Lebensentwurf. Dabei wird der geteilte Verantwortungsbereich bei den einen nach Schwerpunkten getrennt, bei den anderen nach entsprechenden Arbeitstagen. In der Verwaltungsleitung Kiel teilten sich eine Frau und ein Mann die Führung.

Neue Modelle zur Förderung von Frauen in entsprechenden Positionen, wie geteilte Führung und Führung in Teilzeit, bewähren sich im NDR und sollten auch in Zukunft weiter in der Personalplanung berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird es manchen Frauen eher ermöglicht, sich auch dann für eine Leitungsfunktion zu entscheiden, wenn die Lebensphase stark familienorientiert ist.

Fakt ist, dass sich auch bei Hochqualifizierten die Phase der Familiengründung mit der karriereintensiven beruflichen Entwicklung zeitlich stark überschneidet. Über das hinaus, was ein Unternehmen wie der NDR an Vereinbarkeitsmodellen bieten kann, ist es grundsätzlich wichtig, in Beratungsgesprächen auch auf eine gerechte Aufteilung der Arbeitszeit zwischen den Elternteilen hinzuweisen.

Die neuen Modelle greifen mittlerweile auch auf Funktionen über, die keine Führungspositionen sind, aber im NDR gut vergütet werden. So teilen sich seit April 2016 eine Frau und ein Mann als Auslandskorrespondenten ihren Arbeitsplatz im ARD-Hörfunkstudio Singapur.

Beispiele dieser Art machen deutlich, dass ein Umdenken stattgefunden hat und sich die Strukturen den modernen Anforderungen anpassen. Für Kolleginnen und Kollegen können sie gute Vorbilder sein.

2016 hatten insgesamt 1.748 aktive Mitarbeiter*innen insgesamt 2.855 Kinder, für die sie Familienzuschlag erhielten. Beruf und Familie miteinander vereinbaren zu können, ist dem NDR wichtig, was durch die verschiedenen Arbeitszeitmodelle und Angebote wie den Familienservice, die Eltern-Kind-Büros, die Notbetreuungsmöglichkeit und die Ferienprogramme und Aktivitäten in der Weihnachtszeit zum Ausdruck kommt.

Auf die Gleichstellungsarbeit fiel im Jahr 2016 ein besonderes Augenmerk. Im Oktober wurde der Bereich Gleichstellung und Diversity neu aufgestellt. Von 2017 an erhielt, zunächst befristet auf vier Jahre, der Bereich eine halbe Planstelle für die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte zusätzlich.

Die Schwerpunkte der Gleichstellungsbeauftragten, die den Bereich leitet, waren neben den gleichstellungsrelevanten Kernaufgaben, wie Beratungen und Teilnahme an Bewerbungsgesprächen im gesamten Sendegebiet, die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung von mehr Frauen in Führungspositionen und die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.

4 Konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung

4.1 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

2016 hatten insgesamt 1.748 aktive Mitarbeiter*innen insgesamt 2.855 Kinder, für die sie Familienzuschlag erhielten. Beruf und Familie miteinander vereinbaren zu können, ist dem NDR wichtig, was durch die verschiedenen Arbeitszeitmodelle und Angebote wie den Familienservice, die Eltern-Kind-Büros, die Notbetreuungsmöglichkeit und die Ferienprogramme und Aktivitäten in der Weihnachtszeit zum Ausdruck kommt.

4.2 Elternzeit von Müttern und Vätern

In Elternzeit waren insgesamt 190 Mitarbeiter*innen. Das sind zwei mehr als im Vorjahr. Insgesamt nahmen 130 Frauen und 60 Männer Elternzeit.

Der Anteil der Väter in Elternzeit lag damit bei 31,6 %, prozentual um 1,3 Prozentpunkte höher als im Vorjahr, absolut waren es drei Männer mehr. Die Väter blieben im Schnitt für drei Monate zu Hause. Dies ist länger, als die Väter im Bundesdurchschnitt in Elternzeit gehen. In Einzelfällen reichte die Spanne von einem Monat bis sogar hin zu drei Jahren Elternzeit. Die Frauen blieben im Schnitt mehr als sechs Monate in Elternzeit.

4.3 Teilzeit

Die Teilzeittätigkeit hat weiterhin zugenommen. Insgesamt waren 890 Frauen und Männer 2016 im NDR einschließlich ARD-aktuell, ARD-TV-Leitungsbüro und KEF-Büro dauerhaft oder befristet in Teilzeit. Das entspricht einer Teilzeitquote von 23 %. Das sind knapp zwei Prozent mehr als im Vorjahr.

Unter den Teilzeitbeschäftigten, die weniger als 100 % arbeiten, waren 721 Frauen und 169 Männer. Wie in den Vorjahren wird die Arbeitszeit in vielen Fällen zunehmend nicht mehr nur halbiert, sondern viele Mitarbeiter*innen reduzierten um einzelne Stunden und arbeiten zum Beispiel mit einer Vier-Tage-Woche auf 80 %.

Zu 50 % in Teilzeit, dauerhaft oder befristet, arbeiteten 500 Menschen, darunter 425 Frauen und 75 Männer. Die meisten Frauen waren zu 50 % in der VG 8 und VG 6 tätig. Vielen Frauen sind die Folgen einer dauerhaften Teilzeitbeschäftigung für die zukünftige Rentenentwicklung, insbesondere in niedrigeren Vergütungsgruppen mittlerweile bewusst. Zudem werden sie im NDR auch dahingehend beraten, dass je länger sie in Teilzeit arbeiten, desto größer in der Regel die Einbußen bei der Altersversorgung sind. Mit einer beruflichen Weiterentwicklung, zum Beispiel durch eine Bewerbung auf eine Vollzeitstelle oder abteilungsübergreifend auf eine zweite Teilzeitstelle, können sie ein finanzielles Risiko im Alter umgehen. 51 Frauen arbeiteten zu 50 % in der VG 3, immerhin auch zehn Männer.

Auffällig ist, dass die so genannte vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung (zwischen 80 % und knapp unter 100 %) bei den Männern durch alle Vergütungsgruppen von VG 2 bis VG 7 in etwa gleich hoch war. Bei den Frauen überwog die Teilzeitbeschäftigung in den Vergütungsgruppen 8 bis 6, aber auch in der VG 3 gab es einen deutlichen Anstieg.

Die Möglichkeit einer befristeten Reduzierung der Arbeitszeit gerade in bestimmten Lebensphasen ist für viele Frauen und Männer ein deutliches familienfreundliches Signal des NDR – auch wenn es bedeutet, dass befristete Teilzeit in den meisten Fällen auch befristete Vertretungen in den betreffenden Bereichen nach sich zieht.

Neben der Möglichkeit, die Arbeitszeit dauerhaft oder befristet zu reduzieren, gibt es seit 2015 auch die Möglichkeit, die Arbeitszeit „auf Probe“ für ein Jahr zu reduzieren. Die vielen Varianten der Arbeitszeitreduzierung zeigen, dass der NDR in puncto Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Lebensentwurf deutliche Zeichen setzt. Die steigende Zahl der befristet Teilzeitbeschäftigten zeigt, dass diese Angebote für eine bessere Work-Life-Balance angenommen werden.

4.4 Teleheimarbeit

Ende September 2016 hat sich der Norddeutsche Rundfunk mit den Gewerkschaften ver.di und DJV darauf verständigt, die Anzahl der Teleheimarbeitsplätze um 20 weitere Plätze zu verdoppeln. Vorausgegangen waren Gespräche in einer Arbeitsgruppe, an der auch die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt war. Zukünftig soll es für nunmehr insgesamt 40 Festangestellte möglich sein, in sogenannter „alternierender Teleheimarbeit“ abwechselnd am Arbeitsplatz im NDR und zu Hause zu arbeiten. Diese Maßnahme ist ein hilfreiches Instrument in der Vereinbarkeitsfrage. 2016 arbeiteten bereits 20 Personen, aus nahezu allen Direktionen auf diese Weise, darunter 15 Frauen und fünf Männer.

4.5 Eltern-Kind-Büros

Das 2013 am Rothenbaum in Hamburg kindgerecht eingerichtete Eltern-Kind-Büro wurde im Frühjahr 2016 um ein weiteres in Lokstedt und im Herbst 2016 um eines im Studio Rostock ergänzt. Grundsätzlich werden diese Büros von Eltern aufgesucht, wenn unvorhersehbare Ereignisse eintreten, zum Beispiel Kita-Ausfall oder Krankheit der Tagespflege. Mütter und Väter können ihr Kind dann mit zum NDR nehmen und die entsprechenden Räume nutzen und weiter ihrer Arbeit nachgehen. Auch 2016 wurde dieses Angebot mehrmals pro Woche genutzt. Das Gästebuch ist mit vielen „Danke NDR“ Kommentaren gefüllt.

4.6 Notbetreuung

Seit Mitte 2016 werden die Eltern-Kind-Büros auch zur Notbetreuung durch Erzieherinnen genutzt. Nach den bundesweiten Kita-Streiks 2015 wurde die Zusammenarbeit mit den „Notfallmamas“ ausgebaut und als fester Bestandteil in die Vereinbarkeitsmaßnahmen des NDR aufgenommen. Seitdem ist es möglich, dass Mitarbeiterkinder von einer Erzieherin oder Pädagogin in einem der Eltern-Kind-Büros auf dem NDR Gelände betreut werden. Dies ist vor allem für Kolleginnen und Kollegen von Interesse, die sich nicht zusammen mit ihrem Kind in ein Eltern-Kind-Büro zurückziehen können, weil sie unabhängig von einem Büroarbeitsplatz arbeiten, zum Beispiel als Kameramann, Toningenieurin oder Systemadministratorin, oder weil sie selbst zum Beispiel an einer längeren Sitzung teilnehmen müssen. Die Notbetreuung ist eine familienorientierte Maßnahme, die zur Entlastung der Mitarbeitenden beiträgt.

4.7 Ferienangebote

Die Kinder-Freizeiten in den Sommerferien wurden in Hamburg und den Landesfunkhäusern Niedersachsen und Schleswig-Holstein wieder gut angenommen. In Mecklenburg-Vorpommern gab es keine Nachfrage für ein Ferienprogramm. Allerdings gab es wieder eine Weihnachtsfeier für Mitarbeiterkinder in Schwerin. In Hamburg boten die „Notfallmamas“ an zwei Adventswochenenden in den Eltern-Kind-Büros Weihnachtsbasteln für Mitarbeiterkinder an, während die Eltern Wochenend-Dienst hatten.

4.8 Pflegezeit

Das Thema Pflege spielt im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufgrund der alternden Belegschaft und des demografischen Wandels eine immer größere Rolle. Die Beratung über das neue Pflegestärkungsgesetz, sowie grundsätzlich vorsorgliche Beratung stand im Fokus der Sprechstunden von Frauen und zunehmend auch von Männern. „Elder-Care“ war 2016 ein großes Thema, hatte aber weniger häufig eine direkte Auswirkung auf eine Auszeit vom Beruf. 2016 nahmen acht Menschen eine Pflegeauszeit in Anspruch. Die gesetzlich mögliche Pflegezeit von maximal sechs Monaten nahm niemand. Dies bestätigt den Trend in der Gesellschaft, dass Hilfe seltener selbst geleistet, sich statt dessen Hilfe von außen geholt wird.

4.9 Informationsveranstaltungen zum Thema Pflege

Für viele in der Belegschaft war der Informationsbedarf generell zum Thema Pflege und zum neuen Pflegestärkungsgesetz, das 2017 in Kraft trat, besonders groß. In den Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten wurde dies deutlich. Daraufhin initiierte die Gleichstellungsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für Weiterbildung und der „Hamburger Angehörigenschule“ kostenlose Informationsveranstaltungen auf dem NDR Gelände am Rothenbaum und in Lokstedt in Hamburg und in den Landesfunkhäusern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Die Veranstaltungen waren sehr gut besucht und boten im Anschluss die Möglichkeit, sich individuell vertraulich beraten zu lassen.

4.10 Familienservice

Die großen Vereinbarkeitsthemen Kinderbetreuung und Pflege zeigten, dass die Bedarfe nach einer guten Beratung und Vermittlung von besonderem Interesse in der Belegschaft sind. Um dies rund um die Uhr zu gewährleisten wurde 2017 ein neuer Familienservice implementiert.

5 Kernaufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

Ziel der Gleichstellungsarbeit im NDR ist es, die Parität von Frauen und Männern in allen Vergütungs- und Berufsgruppen voranzutreiben, mehr Frauen für Führungspositionen zu gewinnen, mehr Frauen für technische Berufe zu begeistern und mehr Männer an einer modernen Gleichstellungspolitik mitwirken zu lassen. Neben der Entwicklung von Maßnahmen, um diese Ziele gut zu erreichen, gehören folgende Kernaufgaben:

5.1 Sprechstunden

Die Gleichstellungsbeauftragten bieten regelmäßig mittwochs von 10 bis 12 Uhr in Hamburg am Rothenbaum und in Lokstedt vertrauliche Sprechstunden für alle Mitarbeiter*innen an. In allen Landesfunkhäusern im Sendegebiet werden jeweils einmal im Monat Beratungen vor Ort angeboten. Für Mitarbeiter*innen aus den Studios gibt es im Anschluss an die jährlichen Studiobesuche Gelegenheit, Sprechstunden in Anspruch zu nehmen.

Thematische Schwerpunkte waren 2016 die Themen Pflege von Angehörigen, Entwicklungsmöglichkeiten und berufliche Veränderungswünsche von Mitarbeiter*innen, Unsicherheiten im Umgang mit Vorgesetzten oder mit Kollegen*innen, Alltagssexismus und die Folgen mangelnder Wertschätzung, Fragen zum Wiedereinstieg nach der Elternzeit. Meist schlossen sich zur weiteren Klärung Gespräche mit den Fachvorgesetzten sowie mit Kolleginnen und Kollegen der Personalabteilung oder der Personalvertretungen an. Auch der Wunsch, nach der Familienphase wieder aufzustocken, war ein Thema. Hier konnten Frauen an die Personalabteilung verwiesen werden, um ihre Bedarfe anzumelden. Auch 2016 konnten erneut Aufstockungswünsche erfolgreich umgesetzt werden.

5.2 Bewerbungsgespräche bei Gleichstellungsstellen

Gleichstellungsstellen sind Stellen im NDR, bei denen Frauen bzw. Männer ausdrücklich aufgefordert werden, sich zu bewerben, da es in dieser Berufs- und Vergütungsgruppe eine erhebliche Unterrepräsentanz von weniger als 30 % des jeweiligen Geschlechts gibt.

Im Jahr 2016 wurden von den insgesamt 209 Stellenausschreibungen 130 als Gleichstellungsstellen ausgeschrieben. 128 konnten besetzt werden, zwei Verfahren waren bis Ende 2016 noch offen. Damit liegt der Anteil der Gleichstellungsstellen im Vergleich zu allen ausgeschrieben Stellen bei 62 %. Die meisten Gleichstellungsstellen waren 2016 so genannte Männerstellen (86) mit Berufsgruppen, in denen Männer unterrepräsentiert sind. An allen Bewerbungsverfahren nahmen die Gleichstellungsbeauftragten laut Dienstvereinbarung nach eigenem Ermessen teil.

Auch an Bewerbungsverfahren für Führungskräfte, die laut Dienstvereinbarung keine Gleichstellungsstellen waren (zum Beispiel, weil der Frauenanteil knapp über 30% lag), nahmen die Gleichstellungsbeauftragten teil. Dies dient dem Ziel, mehr Frauen in Führung im NDR zu fördern.

Bei programmspezifischen Tätigkeiten gab es wenige Bewerbungsgespräche unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, da hier der Anteil von Frauen und Männern nach der Dienstvereinbarung nahezu ausgeglichen ist.

Insgesamt konnten bei den 42 Stellen, bei denen eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht, 16 mit Frauen besetzt werden. Das entspricht einer Quote von 38 %. Von den 86 Gleichstellungsstellen, bei denen Männer unterrepräsentiert sind, wurden 23 mit Männern besetzt. Das sind 27 % dieser ausgeschriebenen so genannten Männerstellen.

Nach Regionen betrachtet sieht das Ergebnis wie folgt aus:

In Hamburg, inklusive des Landesfunkhauses Hamburg, konnten von den 38 Stellen, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, sechseinhalb auch mit Frauen besetzt werden. Das sind 17 %. Bei vielen dieser Ausschreibungen lagen allerdings keine Bewerbungen von Frauen vor. Gerade des-

halb ist es wichtig, verstärkt für Frauen in diesen Berufsgruppen zu werben. Von den 71 Stellen in Hamburg, bei denen Männer unterrepräsentiert waren, wurden 22 mit Männern besetzt werden. Das entspricht einem Anteil von 31 %.

Im Landesfunkhaus Schleswig Holstein waren vier Gleichstellungsstellen ausgeschrieben. Von den drei pro Frau ausgeschrieben Stellen konnten zwei mit einer Frau besetzt werden. Das entspricht 67 %. Die Männerstelle pro Mann wurde mit einer Frau besetzt.

Im Landesfunkhaus Niedersachsen konnte die eine ausgeschriebene Frauenstelle auch mit einer Frau besetzt werden. Von den acht sogenannten Männerstellen wurde nur eine mit einem Mann besetzt, die anderen mit Frauen. Dies lag zum Teil auch daran, dass sich keine Männer beworben hatten.

Im Landesfunkhaus Mecklenburg-Vorpommern waren unter den acht Gleichstellungsstellen eine Frauenstelle und sieben Männerstellen. Die eine Frauenstelle konnte mit einer Frau besetzt werden. Von den sieben Männerstellen wurde nur eine mit einem Mann besetzt.

Die Männerstellen in den o. g. Landesfunkhäusern sind ebenso wie in Hamburg zumeist Stellen, die das Sekretariat betreffen. In diesen Berufsgruppen ist die Bewerberlage von Männern grundsätzlich schwieriger. Außerdem sind die beim NDR gut ausgebildeten Frauen in ihrer Qualifikation und dem NDR Know How gegenüber den externen männlichen Mitbewerbern besser aufgestellt.

5.3 Studiobesuche

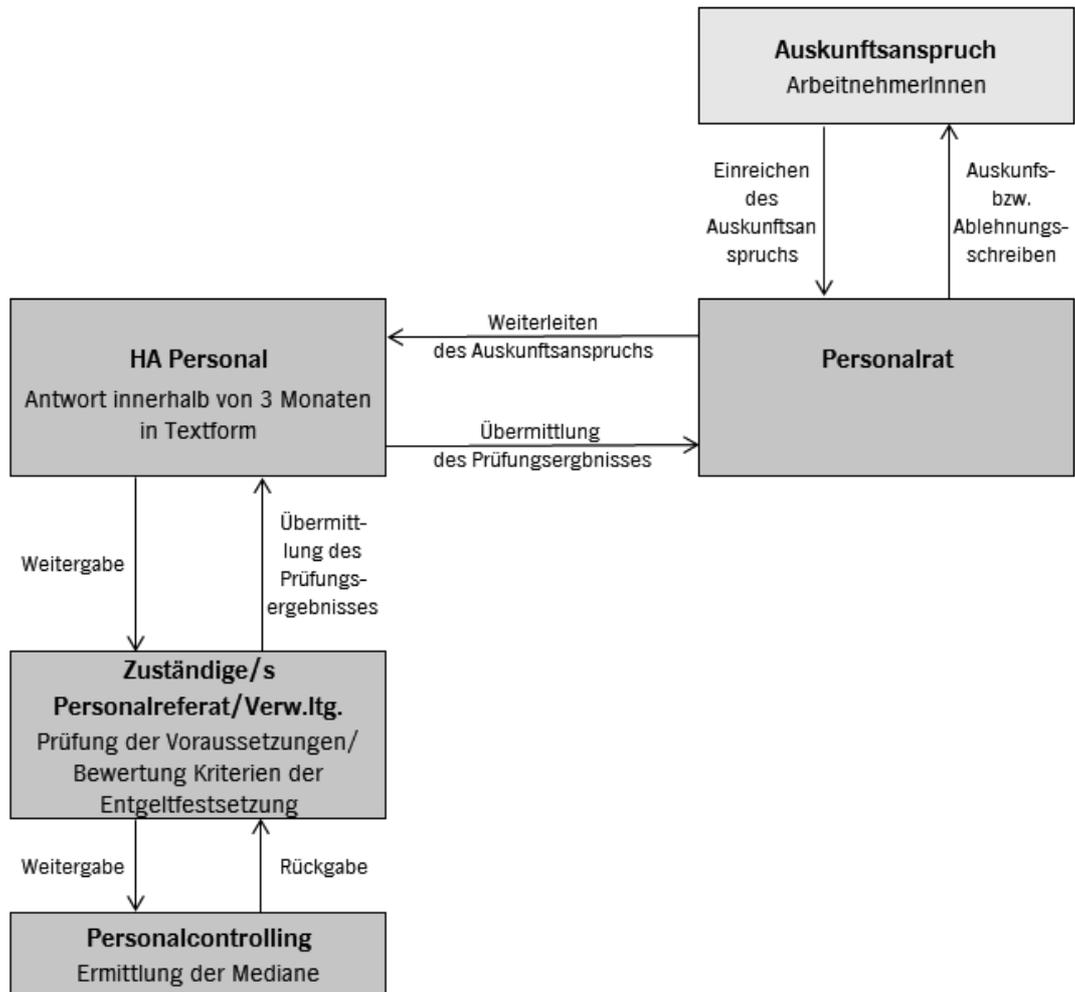
Laut Dienstvereinbarung gehört es zu den regelmäßigen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, in den Studios und Korrespondentenbüros über die Gleichstellungsarbeit im NDR zu informieren und Sprechstunden anzubieten. 2016 konnten erneut Studios und Korrespondentenbüros von Greifswald bis Göttingen, von Osnabrück bis Norderstedt besucht werden. Bei dieser Gelegenheit konnte im Studio Rostock zum Beispiel auf die Möglichkeit, dort ein Eltern-Kind-Büro einzurichten, hingewiesen werden, was erfolgreich im Lauf des Jahres umgesetzt wurde. Auch Informationen zum Internationalen Frauentag und zum Angebot eines kostenlosen Impulsocoachings auch für Freie Kolleginnen aus dem gesamten Sendegebiet konnte auf diese Weise persönlich übermittelt werden, was einige Kolleginnen aus den Studios dann auch nutzten. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es seit 2016 möglich ist, als Freie Kollegin einen der zehn kostenfreien Plätze bei der Teilnahme am jährlichen Medienfrauentreffen zu bekommen.

5.4 Gleichstellungsausschuss-Sitzungen

In den Sitzungen des Gleichstellungsausschusses, deren Vorsitz die Gleichstellungsbeauftragte hat, wurden 2016 verschiedene Themen diskutiert, die die Gleichstellung im NDR vorantreiben.

Zwei Schwerpunktthemen waren die Programmebeobachtung und Auswertung ausgesuchter Sendungen bezüglich ihres Frauenanteils und die Implementierung eines SekretärInnen-und AssistentInnen-Netzwerks.

5.5 Ablauf des Verfahrens



B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen;
Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung****RdErl. d. MI v. 30. 10. 2018**
— 44.22a-01519/08-13 —

— VORIS 20120 —

Bezug: RdErl. v. 8. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 276)
— VORIS 20120 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2018 wie folgt geändert:

Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2013 in Kraft.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1156

Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille**Bek. d. MI v. 6. 11. 2018**
— L3.3-11 219/1 (2017) —**Bezug:** Bek. v. 19. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 639), geändert durch
Bek. v. 9. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 737)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 10. 8. 2018 wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c werden ein Semikolon und der folgende Buchstabe angefügt:

„d) Preis des Ministerpräsidenten:

Andreas Toba, Hannover.“

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1156

Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille**Bek. d. MI v. 6. 11. 2018**
— L3.3-11 219/1 (2018) —**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 29. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1202)
— VORIS 11430 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 15. 6. 2018 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

a) für hohe sportliche Leistungen:

Björn Krupp, Wolfsburg,
Gerrit Fauser, Dandorf,
Linda Dahle, Hannover,
Giovanna Scoccimarro, Ehra-Lessin,
Talea Prepens, Cloppenburg,
Phil Grolla, Wolfsburg;

b) für Verdienste um die Förderung des Sports:

Joachim Brandt, Wedemark,
Adolf Marx, Rieste,
Jürgen Schonhoff, Lingen,
Otto Schlieckmann, Braunschweig;

c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:

FTSV Jahn Brinkum von 1884 e. V.,
DLRG OG Langenhagen e. V.,
SC Spelle-Venhaus e. V.,
Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V.;

d) Preis des Ministerpräsidenten:

Per Mertesacker, Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1156

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG);
Bekanntgabe des von
den kommunalen Gebietskörperschaften
im Kalenderjahr 2019 aufzubringenden Betrages****Bek. d. MS v. 9. 10. 2018**
— 404.21-41201/5204 (41/2019) —

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung der Investitionen der Niedersächsischen Krankenhäuser im Kalenderjahr 2019 einen Betrag in Höhe von 98 872 905,27 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

1. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG
 - 1.1 Für das Jahr 2019 sieht der Entwurf des Haushaltsplans folgende Ausgabeansätze vor:
 - a) Kapitel 0540
Ausgabeteilgruppe 70/71
Sondervermögen
„Zukunftssicherung der
Krankenhausversorgung“ 32 000 000,00 EUR
 - b) Kapitel 0540
Ausgabeteilgruppe 74/75
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 1 KHG 119 740 000,00 EUR
 - c) Kapitel 0540
Ausgabeteilgruppe 77
Krankenhausstrukturfonds
(abzüglich Bundesanteil) 8 750 000,00 EUR.
 - 1.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG zu 40 %
 - d) Kapitel 0540 Titel 333 70 12 800 000,00 EUR
 - e) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 74 47 896 000,00 EUR
 - f) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 3 500 000,00 EUR.
 - 1.3 Aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2017 sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2019 zusätzlich zu erbringen:
 - g) Kapitel 0540 Titel 333 70 360,00 EUR
 - h) Kapitel 0540 Titel 233 74 684,17 EUR.
 - 1.4 Aufgrund von Mehreinnahmen im Jahr 2017 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2019 zu erstatten:
 - i) Kapitel 0540 Titel 333 74 —37,54 EUR.
 - 1.5 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2017 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2019 zu erstatten:
 - j) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 —3 140 944,00 EUR.
 - 1.6 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2019 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
 - k) Kapitel 0540 Titel 333 70 12 800 360,00 EUR
 - l) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 74 47 896 646,63 EUR
 - m) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 359 056,00 EUR.
2. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG ohne § 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG

- 2.1 Für das Jahr 2019 sieht der Haushaltsplan folgende Ausgabeansätze vor:
- n) Kapitel 0540
Ausgabetitelgruppe 67/68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG 4 710 000,00 EUR
- o) Kapitel 0540
Ausgabetitelgruppe 69
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG 0,00 EUR
- p) Kapitel 0540
Ausgabetitelgruppe 73/76
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG 109 941 000,00 EUR.
- 2.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 %
- q) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG 1 570 000,00 EUR
- r) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG 0,00 EUR
- s) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG 36 647 000,00 EUR.
- 2.3 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2017 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2019 zu erstatten:
- t) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG –118 041,53 EUR
- u) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG –282 115,83 EUR.
- 2.4 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2019 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
- v) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68 1 451 958,47 EUR
- w) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72 36 364 884,17 EUR.
3. Der im Jahr 2019 aufzubringende Beitrag beträgt somit 98 872 905,27 EUR.
(Summen 1.6 und 2.4)
4. Dieser Betrag ist im Landeshaushalt wie folgt zu vereinnahmen:
- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| Kapitel 0540 Titel 333 70-0 | 12 800 360,00 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 233 68-4 | 1 451 958,47 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 333 72-7 | 36 364 884,17 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 333 74-3 | 47 896 646,63 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 333 77-8 | 359 056,00 EUR. |
5. Finanzierungsmittel, die über den hiermit mitgeteilten Betrag hinausgehen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG im übernächsten Jahr aufzubringen. Sie werden bei der Bekanntgabe des im Jahr 2021 zu erhebenden Betrages berücksichtigt.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1156

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Entschädigung der Prüferinnen und Prüfer für Luftfahrtpersonal

Erl. d. MW v. 10. 10. 2018 — 45-35.20.2 —

— VORIS 97300 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 6. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 94)
— VORIS 97300 —

1. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG i. d. F. vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 S. 472), sind die Bundesländer für die Erteilung der Erlaubnisse (Lizenzen) für Pilotinnen und Piloten von Leichtluftfahrzeugen, Privatpilotinnen, Privatpiloten, Segelflugzeugführerinnen, Segelflugzeugführer, Freiballonführerinnen, Freiballonführer und Luftschiffführerinnen und Luftschiffführer sowie der Berechtigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. 11. 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 311 S. 1; 2012 Nr. L 230 S. 5; 2017 Nr. L 149 S. 98; 2018 Nr. L 132 S. 48, Nr. L 202 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1119 der Kommission vom 31. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 204 S. 13), zuständig. Diese Aufgabe wurde in Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 ZustVO-Verkehr i. d. F. vom 25. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 1. 2018 (Nds. GVBl. S. 2), an die NLStBV übertragen.

Die für die Erteilung einer Lizenz nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vorgesehenen Prüfungen sind gemäß Anhang VI Teilabschnitt FCL Abschnitt III ARA.FCL.300 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und Anhang I Abschnitt K Kapitel 1 FCL.1015 Buchst. b Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 i. V. m. dem Examiner Differences Document 2.1.1 (<https://www.easa.europa.eu/easa-and-you/aircrew-and-medical>, Pfad: „Releated Content — Examiner Differences Document“) vor der Erlaubnisbehörde oder durch sie bestimmte Prüferinnen oder Prüfer abzulegen (vgl. auch § 128 Abs. 2 i. V. m. § 131 LuftPersV).

Sofern sich die zuständige Stelle für die Abnahme der praktischen Prüfungen anerkannter Prüferinnen und Prüfer bedient, sind diese aus den gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 LuftKostV zu vereinnahmenden Prüfungsgebühren wie folgt zu entschädigen:

Für die Abnahme der praktischen Prüfung für

- 1.1 Privatflugzeugführerinnen, Privatflugzeugführer (PPL[A]),
- 1.2 Leichtluftfahrzeugführerinnen, Leichtluftfahrzeugführer (LAPL[A])
- 1.3 Privathubschraubführerinnen, Privathubschraubführer (PPL[H])
- 1.4 Leichtluftfahrzeugführerinnen, Leichtluftfahrzeugführer (LAPL[H])
- 1.5 Segelflugzeugführerinnen, Segelflugzeugführer (SPL, LAPL[S])
- 1.6 Freiballonführerinnen, Freiballonführer (BPL, LAPL[B])
- 1.7 Luftschiffführerinnen, Luftschiffführer (PPL[As]).

beträgt die Entschädigung 80 % der nach der LuftKostV für die Prüfungsabnahme zu erhebenden Gebühren. Hierbei ist die geltende Fassung der LuftKostV zum Zeitpunkt der Prüfungsabnahme zugrunde zu legen.

Zusätzlich erhalten Prüferinnen und Prüfer Reisekosten nach den in Niedersachsen geltenden Regelungen.

Im Hinblick darauf, dass die Prüferinnen und Prüfer für die Ausübung ihrer Tätigkeit fast ausschließlich auf die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs angewiesen sind, ist ihnen hierfür allgemein die Genehmigung zu erteilen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 BRKG).

Für Verdienstausschlag wird Ersatz nicht gewährt.

Im Interesse einer sparsamen Verwaltung ist nach Möglichkeit anzustreben, mehrere Prüfungen an einem Tag und an einem günstigen Prüfungsort durchzuführen.

Die Prüferinnen und Prüfer genießen allgemein bei ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz nach § 2 SGB VII.

Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer ist Dienst i. S. beamtenrechtlicher Unfallfürsorgevorschriften, wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 71 NBG verpflichtet ist, diese Tätigkeit auszuüben.

Für die Abgeltung von Sachschäden, die den Prüferinnen oder Prüfern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, ist § 83 NBG anzuwenden, soweit für die Beamtin oder den Beamten eine Dienstleistungspflicht nach § 71 NBG besteht. Für die anerkannten Prüferinnen und Prüfer ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 10. 2018 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1157

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

EU-Förderung 2014—2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbständige bei der Fördermaßnahme EIP-Agri des ELER-Fonds

Erl. d. ML v. 25. 9. 2018 — 304-60012/5-13 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 27. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 682)
— VORIS 78000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 25. 9. 2018 wie folgt geändert:

- Es wird der folgende Bezug angefügt:
„e) RdErl. d. MWK v. 23. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 501), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 737)
— VORIS 22210 —“.
- Nummer 5.2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Im Rahmen des Querschnittsziels ‚gute Arbeit‘ sind Leistungen von Personen, die aufgrund von Werkverträgen, Praktika oder Minijobs beschäftigt sind, nicht förderfähig. Sind Studierende als wissenschaftliche, künstlerische oder studentische Hilfskräfte im Projekt eingebunden, sind deren Tätigkeiten auch als Minijob förder- und erstattungsfähig. Die Höhe dieser Stundensätze ergibt sich aus dem Bezugserrlass zu e. Der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Stundensatz gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1158

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Stavern, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 5. 11. 2018
— 306-611-2673 Stavern —

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stavern, Landkreis Emsland, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stavern ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1158

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Geschäftsordnung für die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (GO-Schutzgebietsverwaltungen)

RdErl. d. MU v. 24. 10. 2018
— 29-01472/2/6 —

Bezug: RdErl. v. 16. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 194), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 497)

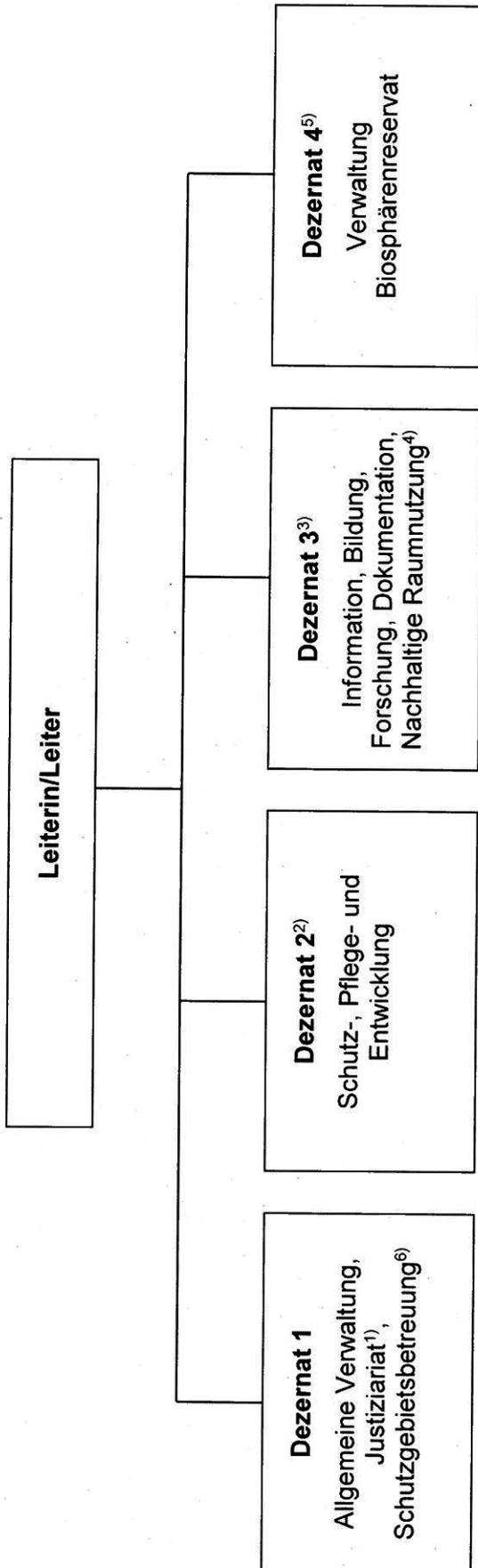
Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2018 wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Alfred-Toepfer-Akademie für Naturschutz (NNA)

Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1158



1) Nur Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; auch „Justizariat“, Aufgabenwahrnehmung auch für Nationalparkverwaltung „Harz“, Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“ und „Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz“ (NNA).

2) Nur Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; Kurzbezeichnung „Naturschutz“.

3) Nur Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; Kurzbezeichnung „Naturschutz“.

4) Nur Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; auch „Nachhaltige Raumnutzung“.

5) Nur Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; Dezernat 4 „Verwaltung Biosphärenreservat“ (Weiterentwicklung des UNESCO Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ i. S. von Abschnitt 3.1.4 Ziffer 02 der Anlage 1 LROP-VO i. d. F. vom 26. 9. 2017 [Nds. GVBl. S. 378]).

6) Nur Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“; auch „Schutzgebietsbetreuung“.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Marco Rugieri Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 5. 11. 2018**
— 2.11741/40-322 —

Mit Schreiben vom 5. 11. 2018 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 10. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Marco Rugieri Stiftung“ mit Sitz in Bad Harzburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Erforschung der amyotrophen Lateralsklerose (ALS) nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Marco Rugieri Stiftung
Goslarsche Straße 2 a
38667 Bad Harzburg.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1160

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Änderung der Satzung der
„Bürgerstiftung Hemmingen“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 11. 2018**
— 11741-B 61 —

Mit Schreiben vom 7. 11. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Bürgerstiftung Hemmingen“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Entwicklung, Förderung und Unterstützung nachhaltiger zukunftsorientierter Projekte in den Bereichen

- Bildung und Erziehung,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Kunst und Kultur,
- Gesundheit und Soziales,
- Sport,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, sowie für Flüchtlinge und Vertriebene.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1160

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der Stiftung
„Maritime Bürgerstiftung Niederelbe“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 30. 10. 2018**
— ArL LG 06-11741/528 —

Mit Schreiben vom 17. 10. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 10. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Maritime Bürgerstiftung Niederelbe“ mit Sitz in Buxtehude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch den Erhalt und die Dokumentation der Kulturdenkmale, Häfen, Schiffe und Seezeichen im Landkreis Stade.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Maritime Bürgerstiftung Niederelbe
c/o Herr Eberhard Becker
Lärchenweg 1
21635 Jork.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1160

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Aufhebung der „Rudolf-Matthis-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 11. 2018**
— 2.02-11741-11 (005) —

Mit Schreiben vom 1. 11. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des vom Beirat im Zeitraum vom 24. 9. bis 15. 10. 2018 im Umlaufverfahren herbeigeführten Beschlusses die Aufhebung der „Rudolf-Matthis-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Nordenham genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Rudolf-Matthis-Stiftung
c/o Herr Ernst Tannen
Wangardstraße 11
26954 Nordenham.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1160

Landeswahlleiterin**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. 5. 2019;
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 1. 11. 2018**
— LWL-11431/3.2.9 —

Gemäß § 31 Abs. 1 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. 5. 2018 (BGBl. I S. 570), wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die neunte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. 5. 2019 aufgefordert.

Die gemeinsamen Listen für alle Länder und die Listen für das Land Niedersachsen müssen spätestens am

4. 3. 2019, bis 18.00 Uhr,

schriftlich beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG i. d. F. vom 8. 3. 1994 [BGBl. I S. 423, 555, 852], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 7. 2018 [BGBl. I S. 1116]).

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- bzw. Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichen-

den Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim Bundeswahlleiter im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist nicht ausreichend.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden folgende Hinweise gegeben:

1. Art der Wahlvorschläge

Für die Europawahl können von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen Wahlvorschläge entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „Bundeslisten“ genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „Landeslisten“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Tritt ein Wahlvorschlagsträger in mehreren Bundesländern mit jeweils einer Landesliste an, gelten sie als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Den Ausschluss von Listenverbindungen haben die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihre Vertreterin oder ihr Vertreter dem Bundeswahlleiter durch gemeinsame Erklärung spätestens am 4. 3. 2019 bis 18.00 Uhr mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 EuWG).

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 EuWG nur **Parteien** und sonstige mitgliederschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der EU (**sonstige politische Vereinigungen**).

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Landesliste für das Land Niedersachsen soll nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO, die Bundesliste nach dem Muster der Anlage 13 EuWO in **zwei** Ausfertigungen — die zweite Ausfertigung ohne Anlagen — eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;
- als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses; die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;
- in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften (mit Angabe der telefonischen Erreichbarkeit) der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

Zu den der Erstaufbereitung beizufügenden Anlagen siehe Nummer 7.

4. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

4.1 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerberinnen und Bewerber sowie für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Landesliste kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG).

4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag Deutsche i. S. des Artikels 116 Abs. 1 GG sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht nach § 6 a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Nicht wählbar sind Deutsche, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Wählbar sind auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 EuWG in der Bundesrepublik Deutschland oder nach § 6 a Abs. 2 Nr. 2 EuWG im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt (§ 6 b Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 EuWG).

4.3 Nach § 6 c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Wahl bewerben (Verbot der Mehrfachbewerbung).

4.4 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen war der 1. 1. 2018, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. 4. 2018 (vgl. § 10 Abs. 3 EuWG). Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift anzufertigen (vgl. § 10 Abs. 6 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

4.5 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist, müssen in dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wahlbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse anstelle ihrer Anschrift eine sog. „Erreichbarkeitsanschrift“ angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. das Wahlkreisbüro in Betracht; eine Postfachangabe genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.

5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

5.1 Eine Bundesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, Satz 1 entsprechend, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des erreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

5.2 Eine Landesliste muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand bzw. von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

5.3 Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 Satz 5 EuWO).

6. Unterstützung der Wahlvorschläge durch Unterschriften Wahlberechtigter

6.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften nach Nummer 5 von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- die Bundeslisten von 4 000 Wahlberechtigten und
- die Listen für das Land Niedersachsen von 2 000 Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 9 Abs. 5 EuWG).

6.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten von der jeweiligen Landeswahlleiterin oder dem jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine

Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Von wahlberechtigten Auslandsdeutschen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist außerdem auf dem Formblatt auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (§ 6 Abs. 3 EuWG) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14 A EuWO zu erbringen.
- Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt.
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. m. § 107 a StGB strafbar.
- Unterstützungsunterschriften dürfen erst geleistet werden, wenn der Wahlvorschlag durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Anlagen zum einzureichenden Wahlvorschlag

Der **Erstaussfertigung** des Wahlvorschlags sind folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Abs. 4 EuWO):

- Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber oder Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglieder einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind.
- Für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass sie als Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber wählbar sind. Für Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Wählbarkeitsbe-

scheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim BMI zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt.

- Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der Anlage 16 A EuWO.
- Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der Anlage 16 B EuWO.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber und die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 (Landesliste) und 18 (Bundesliste) EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden.

Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:

- die Unterstützungsunterschriften (Nummer 6) nach dem Muster der Anlage 14 EuWO mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen,
- die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten, eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, sowie die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

8. Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Bundeslisten werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift siehe Absatz 2 des einleitenden Teils).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Niedersachsen werden von der Landeswahlleiterin beschafft und können dort angefordert werden (Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, E-Mail-Adresse: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de).

Für die Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) wird auf § 32 Abs. 3 Nr. 1 EuWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei oder sonstige politische Vereinigung) und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben sind und zu erklären ist, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1160

Europawahl am 26. 5. 2019; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 1. 11. 2018
— LWL 11431/4.3.3 —

Ich gebe die Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses für die Europawahl am 26. 5. 2019 wie folgt bekannt:

Vorsitzende: Stellvertretende Vorsitzende:

Ltd. Ministerialrätin
Ulrike Sachs
Landeswahlleiterin

Regierungsdirektorin
Dr. Antje Hennings
Stellvertretende
Landeswahlleiterin

Mitglieder:

Christian Meyer
31787 Hameln

Andreas Sobotta
30453 Hannover

Remmer Hein
26789 Leer

Beata Suchanek
30952 Ronnenberg

Martin Köne
21335 Lüneburg

Stellvertretende Mitglieder:

Wiltrud Kuchenbecker
31515 Wunstorf

Signe Stiewe
31787 Hameln

Axel Rienhoff
30449 Hannover

Susanne Hahn
38102 Braunschweig

Josef Voß
49074 Osnabrück

Siegfried Reichert
31319 Sehnde

Klaus Wichmann
30159 Hannover

Vorsitzender Richter
beim OVG Lüneburg
Dr. Sebastian Lenz

Richterin
beim OVG Lüneburg
Michaela Obelode

Richter
beim OVG Lüneburg
Dr. Joachim Tepperwien

Richterin
beim OVG Lüneburg
Kerstin Meyer

Schriftführerin:

Regierungsdirektorin Dr. Antje Hennings

Dienststelle der Landeswahlleiterin:

Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover
(Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Nebengebäude: Clemensstraße 17)

Fernsprechverbindungen: (Vorwahl 0511)

Landeswahlleiterin 120-4772
Stellvertreterin 120-4790
Büro 120-4790, -4792 und -4788
Telefax 120-4789
E-Mail landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1163

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 11. 2018
— LWL-11401/2.2.10 —**

Bezug: Bek. v. 25. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 921), zuletzt geändert durch
Bek. v. 25. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 99)

Die Nummern 38, 43, 45 und 47 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„38	Osnabrück- Land	Erste Kreisrätin Rosenträter	Kreisverwaltungs- oberrat Gärke	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück a: 0541 501-0 b: 0541 501-64401 c: wahlen@lkos.de
43	Hannover- Land I	Regionsver- waltungsoberrat Kranz	Regionsangestellter Schäfer	Region Hannover Team 15.20 Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover a: 0511 616-23311 b: 0511 616-23457 c: wahlbuero@region-hannover.de
45	Gifhorn — Peine	Kreisrat Schmidt	Kreisoberamtsrat Rode	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn a: 05371 82-124 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de
47	Hannover- Land II	wie Nr. 43	wie Nr. 43	wie Nr. 43“.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1164

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 11. 2018
— LWL 11411/2.3.8 —**

Bezug: Bek. v. 6. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1267), geändert durch
Bek. v. 25. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 100)

Die Nummern 5, 6, 29 bis 35 und 73 bis 76 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„5 6	Gifhorn-Nord/ Wolfsburg Gifhorn-Süd	} Kreisrat Schmidt	Kreisoberamtsrat Rode	38518 Gifhorn Schlossplatz 1 a: 05371 82-124 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de
29 30 31 32 33 34 35	Laatzen Lehrte Langenhagen Garbsen/Wedemark Neustadt/Wunstorf Barsinghausen Springe			

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
73	Bersenbrück	Erste Kreisrätin Rosenträter	Kreisverwaltungs- oberrat Gärke	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-2076 b: 0541 501-4401 c: wahlen@lkos.de“.
74	Melle			
75	Bramsche			
76	Georgsmarienhütte			

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1164

**Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter,
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen
für die Europawahl 2019**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 11. 2018 — LWL 11431/2.9 —

Bezug: Bek. v. 7. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 829)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhalten die Region Hannover, der Landkreis Harburg und der Landkreis Osnabrück folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„Region Hannover	Regionsverwaltungs- oberrat Kranz	Regionsangestellter Schäfer	30169 Hannover Team 15.20 Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23408 b: 0511 616-23457 c: wahlbuero@region-hannover.de
LK Harburg	Leitender Kreisver- waltungsdirektor Heinze	Kreisverwaltungsrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-0 b: 04171 693-99100 c: kreiswahlleiter@lkharburg.de
LK Osnabrück	Erste Kreisrätin Rosenträter	Kreisverwaltungs- oberrat Gärke	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-0 b: 0541 501-4401 c: wahlen@lkos.de“.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1165

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Hermann-Ehlers-Allee
auf der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover**

Bek. d. NLStBv v. 6. 11. 2018 — P248-30161-56 2.BA —

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra), Lister Straße 17, 30163 Hannover, beabsichtigt auf der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Hermann-Ehlers-Allee.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Verkehrsvorhaben > Negative Vorprüfungen > Ausbau der Empelder Straße, Abschnitt 2“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1165

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Haaren und der Putthaaren
im Landkreis Ammerland**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 11. 2018
— 62023-4968/49682 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Ammerland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Haaren und der Putthaaren im Bereich des Rückhaltebeckens Petersfehn überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden beim

Landkreis Ammerland,
Ammerlandallee 12,
26655 Westerstede,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Brake-Oldenburg,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

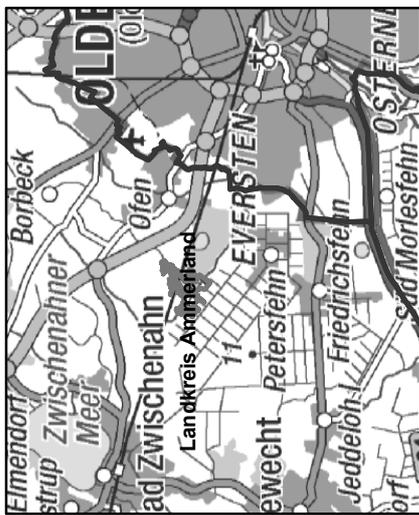
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

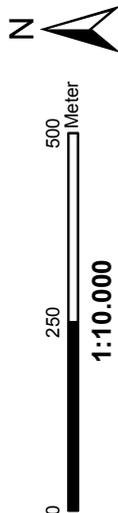
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Haaren und der Putthaaren im Landkreis Ammerland

Bek. d. NLWKN vom 14.11.2018
Az. 62023-4968/49682



Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachr. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Landkreisgrenze



Aufgestellt:
Anke Ubbens
Geschäftsbereich III
Oldenburg, 06.09.2018

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
© 2018



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Tülauf GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 11. 2018
— BS 18-055 —**

Die Bioenergie Tülauf GmbH & Co. KG, Salzwedeler Straße 15, 38474 Tülauf, hat mit Schreiben vom 10. 4. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Tülauf, Gemarkung Tülauf-Fahrenhorst, Flur 9, Flurstücke 31/1, 34/1 und 34/3, beantragt.

Die Erweiterung umfasst u. a.

- die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW II mit einer Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von 2,834 MW, dadurch Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung der BHKW-Anlage auf 4,185 MW,
- die Errichtung und den Betrieb eines Gärproduktlagers 2 mit einem Volumen von 4 636 m³, dadurch Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Gärprodukte von 6 915 m³ auf 11 551 m³,
- die Errichtung und den Betrieb eines Gasspeichers auf dem Gärproduktlager 2 mit einem Fassungsvermögen von 6,409 t, dadurch Erhöhung der Gasspeicherkapazität von 6,237 t (4 798 m³) auf 12,646 t (9 728 m³).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1168

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Rump & Salzmann GmbH & Co. KG, Osterode)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 11. 2018
— BS 18-123 —**

Die Rump & Salzmann GmbH & Co. KG, Northeimer Straße 26, 37520 Osterode, hat mit Antrag vom 21. 9. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Vergrößerung der Abbautiefe im Gipssteinbruch „An der Hopfenkuhle“ Dorste, Gemarkung Osterode, Flur 37, von bisher 200 m NN auf künftig 198 m NN, beantragt.

Eine Kapazitätserhöhung ist damit nicht verbunden. Der Steinbruch Dorste hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 21. 6. 2012, die bis zum 31. 12. 2074 befristet ist. Die jährliche Förderleistung ist mit der Genehmigung von 2012 auf 200 000 t/a begrenzt worden.

Der mit dem beantragten Vorhaben zu ändernde Steinbruch — Größe von mehr als 25 ha — fällt gemäß Nummer 2.1.1 der Anlage 1 UVPG grundsätzlich in die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die Anlage ist im Rahmen eines Änderungsverfahrens im Jahr 2012 bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn

1. „allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet“ oder
2. „die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann“.

Durch das beantragte Vorhaben wird die Größe — genehmigte Abbaufäche in Hektar — des Steinbruchs nicht verändert. Damit ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zutreffend.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben „Vergrößerung der Abbautiefe im Gipssteinbruch ‚An der Hopfenkuhle‘ Dorste“ keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1168

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Schwinge GmbH & Co. KG, Fredenbeck)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 11. 2018
— CUX18-064-8.1-Ut —**

Die Firma Bioenergie Schwinge GmbH & Co. KG, Osterende 5, 21717 Fredenbeck, hat mit Schreiben vom 24. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,338 MW am Standort in 21684 Stade-Wiepenkathen, Unter den Eichen 21, Gemarkung Wiepenkathen, Flur 4, Flurstück, 111/2, beantragt.

Das Vorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass die Motorenanlage aus zwei BHKW besteht, von denen ein BHKW mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 491 kW bereits am Standort baugenehmigt ist. Durch die Errichtung des zweiten BHKW wird die genehmigungspflichtige Grenze für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstmalig überschritten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Betriebsgrundstück der Hähnchenmastanlage des Landwirts Peter Vollmers. Durch die Motorenanlage werden die Ställe mit der benötigten Wärme versorgt.

Die beantragte Anlage beansprucht nur eine kleine Fläche. Die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde und sind in den Antragsunterlagen dargestellt. Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage Wiepenkathen und ist durch die vorhandene Tierhaltungsanlage vorgeprägt.

Besonders schützenswerte Nutzungen gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen in einem Umkreis von 1 km um die Anlage vor. So befinden sich in ca. 388 m Entfernung das Natura 2000-Gebiet „Schwingetal“, in ca. 200 m ein Landschafts-

schutzgebiet und in 410 m und 950 m Entfernung jeweils ein Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Unmittelbare Auswirkungen der Anlage auf die geschützten Flächen sind jedoch nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik gering gehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch die BHKW-Anlage wird als geringfügig eingestuft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind hier insofern nicht zu erwarten. Auch das ca. 960 m entfernte Wasserschutzgebiet „Stade Süd“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da aufgrund der ordnungsgemäßen Lagerung der wassergefährdenden Stoffe und der ordnungsgemäßen Betriebsweise der Anlage ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist somit insgesamt nicht ersichtlich.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1168

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 5 UVPG (H + S Biogas GmbH, Neustadt am Rübenberge)

Bek. d. GAA Hannover v. 5. 11. 2018 — H 906071690/H 18-137 —

Die Firma H + S Biogas GmbH, Brunnenborstel 1, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 24. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) am Standort in 31535 Neustadt am Rübenberge, Brunnenborstel 1, Gemarkung Laderholz, Flur 1, Flurstück 17/4, beantragt.

Gegenstand der Errichtung und des Betriebes ist u. a. die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung durch das zusätzliche BHKW. Nach der Inbetriebnahme beträgt die Feuerungswärmeleistung insgesamt 1,191 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1169

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)

Bek. d. GAA Hannover v. 14. 11. 2018 — H 022172004/H 18-51 —

Die Firma Holcim (Deutschland) GmbH, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, hat mit Schreiben vom 21. 3. 2018 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 3 000 t/d auf dem Grundstück in 31319 Sehnde, Hannoversche Straße 28, Gemarkung Höver, Flur 1, Flurstücke 348/4, 385/4, 386/6, 386/3 und 581/263, beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft im Wesentlichen die Anpassung des alternativen Brenn- und Rohstoffeinsatzes an die aktuellen verfahrenstechnischen und wirtschaftlichen Randbedingungen und deren weitere Optimierung durch den zukünftigen Einsatz von Abfällen der Abfallschlüsselnummer 190204* (Handelsname Renotherm®) als zusätzlichen Brennstoff zu den bisher genehmigten Einsatzstoffen sowie der damit einhergehenden Errichtung der entsprechenden Renotherm®-Anlage.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 2.3.1 (G/E), 1.2.1 (V), 1.9 (V), 2.2 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 2.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Wesentlichen damit begründet, dass im Rahmen dieser Vorprüfung ausführlich geprüft wurde, ob relevante nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Arbeitssicherheit, Brand- und Explosionsschutz, Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch den zukünftigen Einsatz von Renotherm® zu erwarten sind. Weitere Aspekte zum grenzüberschreitenden Charakter der möglichen Auswirkungen sowie zur Thematik des Vermischens wurden ebenfalls betrachtet. Mit dem geplanten Einsatz von Renotherm® sind keine Änderungen der bestehenden Nutzung der umliegenden Gebiete sowie Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden, da die vorgesehenen Änderungen ausschließlich auf dem Werksgelände stattfinden. Vielmehr kann der Einsatz von alternativen Brennstoffen indirekt aufgrund der damit verbundenen Substitution fossiler Brennstoffe zu einem positiven Effekt auf das Schutzgut Klima führen. Ferner hat die Vorprüfung ergeben, dass der zukünftig geplante Einsatz von Renotherm® und die damit verbundene Substitution von Fluff und Braunkohle das Emissionsniveau für sämtliche betrachteten Luftschadstoffe an der Drehofenanlage nicht nachteilig beeinflusst oder wesentlich verändert. Auch der anlagenbezogene Lärm wird sich durch das Vorhaben nicht erhöhen. Zudem kann eine Mehrbelastung durch Verkehrslärm ausgeschlossen werden, da sich die Gesamtbrennstoffmengen und Fahrwege auf dem Werksgelände nicht verändern. Geruchsrelevante Emissionen sind durch den Einsatz von Renotherm® ebenfalls nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass an der Renotherm-Anlage entsprechend zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden (z. B. Aktivkohlefilter

mit 5-fachem Luftwechsel). Im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Brand- und Explosionsschutz werden werkseitig sämtliche notwendigen Vorkehrungen getroffen, um ein hohes Schutzniveau weiterhin zu gewährleisten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 21. 11. bis zum 21. 12. 2018 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;	
- Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 19.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Sehnde, Rathaus, 2. Stock, Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen, Zimmer 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 11. 2018** und endet mit Ablauf des **25. 1. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch an poststelle.gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 13. 3. 2019, 10.00 Uhr,
Schützenheim der SG Höver von 1912 e. V.,
Schützenstraße 10,
31319 Sehnde.**

Sollte die Erörterung am 13. 3. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Nds. MBl. am Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind und/oder die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1169

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 11. 2018
— H 029016884 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, mit der Entscheidung vom 12. 10. 2018 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für den Standort Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung war die Etablierung einer neuen Produktionslinie „Keramische Materialien“ im bestehenden Betrieb A25/A26 „seltene Erden und Komplexe“. Die Anlage dient der Herstellung von 9 990 kg/a eines neuen Leuchtpigments (keramisches Material). Die Kapazität der Anlage 9075 — Festkörper (thermisch) von 3,6 t/d bleibt unverändert.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 15. 11. bis zum 29. 11. 2018**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;	
- bei der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Bürgerbüro, 30926 Seelze,

montags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
dienstags und donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
samstags in der Zeit von	10.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1170

Anlage

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen; (Nr. 4.1.21 E/G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV).

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Der Firma Honeywell Specialty Chemicals, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, wird aufgrund ihres Antrages vom 6. 2. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 30. 6. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage 9075 — Festkörper (thermisch), im Betrieb A25/A26 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Etablierung einer neuen Produktionslinie zur Herstellung von Leuchtpigmenten (keramisches Material) in der bestehenden Anlage 9075 — Festkörper thermisch.
- Herstellung eines keramischen Materials mit einer Jahreskapazität von 9 990 kg, bei gleichbleibender Anlagenkapazität von 3,6 t/d.

Standort der Anlage ist:

Ort: 30926 Seelze
 Straße: Wunstorfer Straße 40
 Gemarkung: Seelze
 Flur: 1
 Flurstück: 39.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG wird durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einlegt werden.

Anlage 1

Antragsunterlagen*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)

Bek. d. GAA Hannover v. 14. 11. 2018
 — H 029016884 —

Die Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, hat mit Schreiben vom 6. 2. 2016 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Mehrzweckanlage für die Herstellung von Polyimiden im Betrieb Lumilux auf dem Grundstück in 30926 Seelze, Wunstorfer Straße 40, Gemarkung Seelze, Flur 1, Flurstück 39, beantragt.

Hierbei handelt es sich um eine Anlage, die bereits 2014 als Versuchsanlage mit einer Produktionskapazität von 10 t/a genehmigt wurde. Nuncmehr ist beabsichtigt, diese Anlage in den regulären Betrieb zu überführen.

Die Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.8 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Nummer 4.1 Buchst. h des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Das maßgebliche BVT-Merkblatt trägt die Bezeichnung „Polymerherstellung“.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 2010) in der derzeit geltenden Fassung ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 21. 11. bis zum 21. 12. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung;	
- Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Bürgerbüro, 30926 Seelze,

montags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
dienstags und donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
samstags in der Zeit von	10.00 bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 11. 2018** und endet mit Ablauf des **23. 1. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Donnerstag, dem 21. 2. 2019, um 10.00 Uhr
in den Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Seelze,
Mühlenstraße 4 a,
30926 Seelze,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 21. 2. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1171

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG,
Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 11. 2018
— H 29262612 —**

Die Firma Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG, Hildesheimer Straße 305, 30519 Hannover, hat mit Schreiben vom 24. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden auf dem Grundstück in 30519 Hannover, Hildesheimer Straße 305, Gemarkung Hannover-Döhren, Flur 7, Flurstück 173/8, beantragt.

Die Änderung umfasst die Herstellung von Molybdatophosphorsäure in einer Menge von bis zu 10 kg pro Tag.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.18 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben soll in einem Gewerbegebiet in Hannover-Döhren umgesetzt werden. Es wird in der bestehenden Anlage realisiert, weswegen keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind.

Durch das Vorhaben ändert sich die genehmigte Produktionsleistung am Standort nicht. Die Herstellung von Molybdatophosphorsäure führt zu keinen luftverunreinigenden Emissionen und Gerüchen. Es entstehen keine Abwässer und produktionsbedingten Abfälle, da diese dem Herstellungsprozess erneut zugeführt werden. Die Lärmemission am Standort bleibt durch das geplante Vorhaben ebenfalls unverändert. Eine Betroffenheit der Schutzgüter i. S. des UVPG ist aufgrund fehlender Wirkfaktoren nicht gegeben.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 21. 11. bis zum 21. 12. 2018** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 11. 2018** und endet mit Ablauf des **23. 1. 2019**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Donnerstag, dem 28. 2. 2019, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Listholze 74,
30177 Hannover,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 28. 2. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu er-

läutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1172

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wabco Testbahn GmbH, Wietze)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 11. 2018 — LG 18-062-02 —

Die Firma WABCO Testbahn GmbH, Contistraße 1, 29323 Wietze, hat mit Schreiben vom 1. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Testbahn in 29323 Wietze, Gemarkung Jeverßen, Fluren 5 und 6, Flurstücke 52/5, 54/1, 56, 54/2, 24/2, 56/2, 52/6, 3/5, 3/7, 4/2, 4/3, 4/1, 5/3, 57/2, 27/4, 29/3, 56/5, 54/7, 54/6 und 52/9, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung des Testgeländes in der Contistraße 1 in 29323 Wietze-Jeverßen. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- Lkw-Teststrecke als Oval, Länge ca. 3,37 km,
- Zu- und Abfahrten zum Oval, Länge ca. 1,97 km,
- Lkw-Parkplatz, Fläche ca. 12 200 m²,
- Wall, 3 bis 4 m Höhe, Länge ca. 1 065 m,
- Testverladerampe,
- Wartungsweg innerhalb des Zauns, Länge ca. 4,22 km,
- Betriebshoferweiterung, Fläche ca. 1 325 m²,
- Verlegung Contistraße, Länge ca. 700 m,
- Wendekreis Buchholzer Kirchweg,
- Lagerhalle, Grundfläche ca. 1 142 m².

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 10.17.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nummer 10.7 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben erforderlich ist. Die Erweiterung der Teststrecke kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen. Maßgeblich für diese Beurteilung sind der nicht unerhebliche Flächenverbrauch durch die Lkw-Teststrecke sowie die damit verbundene Waldumwandlung im Umfang von gut 10 ha. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 22. 11. bis zum 21. 12. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.122,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr;
- Gemeinde Wietze, Steinförder Straße 4, 29323 Wietze, Zimmer 21,
montags, mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
Termine auch nach Vereinbarung.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek., der Umweltbericht zum Bebauungsplan Jeverßen Nr. 8 „WABCO Testbahn Erweiterung“ — hier als UVP-Bericht —, das schalltechnische, das faunistische und das forstfachliche Gutachten sowie die Zusammenfassung der wald-, naturschutz- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Zentralen Internetportal gemäß § 20 UVPG unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Diese Unterlagen sind bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Wietze erstellt worden. Im Hinblick auf § 15 Abs. 4 UVPG werden sie in diesem Verfahren als Grundlage herangezogen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **22. 11. 2018** und endet mit Ablauf des **21. 1. 2019**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Freitag, dem 1. 2. 2019, ab 10.00 Uhr in den Räumen der WABCO Testbahn GmbH, Contistraße 1, 29323 Wietze,

erörtert. Sollte die Erörterung am 1. 2. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1173

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (E. Lammers Abbeiztechnik GmbH, Melle)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 10. 2018
— 31.15-40211/1-3.10.1; OL 17-100-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma E. Lammers Abbeiztechnik GmbH, Ochsenweg 5, 49324 Melle, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Entlackung) mit einer zukünftigen Wirkbadgröße von 180 m³ auf dem Grundstück in 49324 Melle, Gemarkung Bakum, Flur 1, Flurstücke 17/20, 17/22 und 17/11, erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erweiterung der Wirkbäder mit Erhöhung des Wirkbadvolumens auf maximal 180 m³,
- Umbaumaßnahmen in der Produktionshalle für die Oberflächenbehandlungsanlagen,
- Erweiterung der Produktionshalle,
- Schaffung neuer Lagerflächen,
- Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 28. 11. bis einschließlich 11. 12. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Melle, Bauinfocenter, Schürenkamp 16, 49324 Melle, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1174

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma E. Lammers Abbeiztechnik GmbH, Melle, wird aufgrund ihres Antrages vom 11. 5. 2017, zuletzt ergänzt am 11. 10. 2018, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 180 m³ für die Entlackung von Metallteilen erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung bzw. Änderung der folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Erweiterung der Wirkbäder mit Erhöhung des Wirkbadvolumens auf max. 180 m³,
- Umbaumaßnahmen in der Produktionshalle für die Oberflächenbehandlungsanlagen,
- Erweiterung der Produktionshalle,
- Schaffung neuer Lagerflächen,
- Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49324 Melle
Straße: Ochsenweg 5
Gemarkung: Bakum
Flur: 1
Flurstücke: 17/20, 17/11 und 17/22.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung,
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „In der Euer Heide“ der Stadt Melle im Hinblick auf die Überschreitung der Baugrenze parallel zum Ochsenweg in einer Länge von 33,4 m und einer Breite von 4,0 m (= 133,6 m²),
- Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem § 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes für das Einleiten von Abwasser aus den Wirkbädern in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Melle (Schmutzwasserkanalisation).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Steinemann Holding GmbH & Co. KG, Steinfeld)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 11. 2018
— OL 18-124-01 —**

Die Firma Steinemann Holding GmbH & Co. KG, Honkomper Weg 7, 49439 Steinfeld, hat mit Schreiben vom 19. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort in 49439 Steinfeld, Bahnhofstraße 78—80, Gemarkung Steinfeld, Flur 28, Flurstücke 110/5, 110/16, 110/17, 112/23, 112/26, 112/30, 113/18, 113/21, 115/33, 115/34, 115/46 und 115/48, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Errichtung und der Betrieb eines BHKW (Fabrikat 2G Energy AG, Typ Agenitor 408) mit einer Feuerungswärmeleistung von 847 kW,
- die Errichtung und der Betrieb eines Gas-Heizkessels (Remeha Typ: Gas 610 ECO PRO) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 220 kW,
- die Stilllegung des vorhandenen Gaskessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 7.13.1 und 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte

Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die Emissionen der Energiezentrale sind erheblich geringer als die in der TA Luft (Tabelle 7) geregelten sog. Bagatellmengen, die Emissionen werden über einen Schornstein abgeleitet und der geplante Standort hat einen hinreichenden Abstand zu den nächsten Nachbarn, andere Schutzgüter sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Da ein vorhandener Gaskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW gleichzeitig stillgelegt wird, sinken die Emissionswerte für Kohlenmonoxid, Schwefeloxid und Formaldehyd, lediglich die Werte für Stickoxid steigen geringfügig an.

Die geplante Änderung wurde schalltechnisch untersucht. Selbst nachts werden die Immissionsrichtwerte um 20 dB unterschritten. Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen daher nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1175

Stellenausschreibungen

Im **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig** ist zum 1. 5. 2019 der Dienstposten der

**Leitung des Dezernats 1
— Querschnittsaufgaben —**

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenschwerpunkte:

Die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter

- ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Dezernatsangehörigen,
- ist verantwortlich für die Bereiche Organisation, Personalmanagement, Haushalt, Kasse, Kosten- und Leistungsrechnung sowie IuK-Technik der Behörde,
- vereinbart Arbeitsziele und die Ressourcenverteilung mit der Leitung des ArL Braunschweig und verantwortet die Zielerreichung ihres oder seines Dezernats,
- ist verantwortlich für den wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen in der Behörde,
- ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Dienstbetriebes und wirkt an der organisatorischen und personellen Entwicklung der Gesamtbehörde mit,
- ist verantwortlich für die Entwicklung und die Koordinierung der Aktivitäten des Dezernats 1.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine leistungsstarke und verantwortungsbewusste Persönlichkeit der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“. Bewerbungsberechtigt sind Personen sowohl mit der Befähigung zum Richteramt, als auch mit einem mit Mastergrad abgeschlossenen betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studium oder Studium des Personalmanagements.

Der Dienstposten erfordert einen sicheren Umgang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften. Überdurchschnittliche Fachkenntnisse

und Verwaltungserfahrung in den Bereichen Organisation, Personalmanagement und Haushalt, werden daher zwingend vorausgesetzt. Erfahrungen in der Personalführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung sind erwünscht.

Des Weiteren werden erwartet:

- die Kompetenz, ein Dezernat eigenverantwortlich sowie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und dabei Zielvereinbarungen dienstleistungsorientiert umzusetzen,
- die Bereitschaft, durch beispielhaftes Führungs- und Sozialverhalten die Bediensteten zu motivieren und die Gleichstellungsgrundsätze in der Praxis zu realisieren,
- eine ausgeprägte Koordinierungsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick sowie Konfliktlösungs- und Sozialkompetenz,
- die Befähigung zur Projekt- und Teamarbeit sowie kommunikative Fähigkeiten einschließlich Präsentations- und Moderationsfähigkeiten,
- die Bereitschaft zur Mobilität und eine Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, Dienstwagen zu fahren.

Das Land Niedersachsen strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Bewerbungen von Männern werden daher besonders begrüßt.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **bis zum 30. 11. 2018** auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Postfach 2 43, 30002 Hannover, zu richten. Der Bewerbung ist eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen Herr Kix, Tel. 0511 120-2047, und für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1175

Bei der selbständigen **Gemeinde Ganderkese** (Landkreis Oldenburg), 32 000 Einwohnerinnen und Einwohner ist zum 1. 9. 2019 die Stelle

der Ersten Gemeinderätin oder des Ersten Gemeinderates

zu besetzen. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt für eine Dauer von acht Jahren. Die Stelle ist nach der BesGr. B 3 dotiert (zuzüglich einer Aufwandsentschädigung im Rahmen gesetzlicher Regelung).

Gesucht wird eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die an der Schnittstelle von Politik und Verwaltung arbeitet und in der Lage ist, mit unterschiedlichen Erwartungshaltungen sowie sich stetig verändernden Ansprüchen verschiedener Akteure umzugehen. Eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Aufgeschlossenheit sowie Verhandlungsgeschick gegenüber Politik, Bürgerinnen und Bürgern, örtlichen/überörtlichen Vereinen und Verbänden und auch innerhalb der Verwaltung sind zwingend erforderlich.

Innerhalb der Verwaltungsleitung ist die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber neben der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin primär für die Bereiche Finanzen, Personal, Beteiligungscontrolling, Gebäudemanagement, Kindertagesstätten, Bürgerbüro und Soziale Hilfen verantwortlich. Die Übertragung weiterer Aufgaben und Projekte sowie eine Änderung der Geschäftsverteilung während der Wahlzeit bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Folgendes Anforderungsprofil ist zu erfüllen:

- abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium in einem verwaltungs- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang,
- Nachweis einer mehrjährigen hauptamtlichen Berufserfahrung (fünf Jahre wünschenswert) in leitender Funktion innerhalb einer öffentlichen Verwaltung (vorzugsweise Kommunalverwaltung),
- vertiefte Kenntnisse des kommunalen Haushalts- und Steuerrechts,
- Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht, Arbeits- und Personalvertragsrecht,
- Kenntnisse im niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht sowie einschlägige Erfahrungen in der Gremienarbeit,
- Kenntnisse im öffentlichen und privaten kommunalen Unternehmensrecht.

Erwartet wird, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ganderkese nehmen. Die Bereitschaft, sich auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu engagieren wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Auskünfte steht Ihnen Bürgermeisterin Alice Gerken, Tel. 04222 44-100, E-Mail: a.gerken@ganderkese.de, zur Verfügung. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird voraussichtlich im Rahmen eines Assessment-Centers vorgenommen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 24. 11. 2018** an die Gemeinde Ganderkese Bürgermeisterin Alice Gerken — persönlich —, Mühlenstraße 2–4, 27777 Ganderkese.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1176

Bei der **Stadt Stadthagen** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen unbefristet in Vollzeit (39,0 bzw. 40,0 Wochenstunden) zu besetzen:

Leiterin oder Leiter Fachbereich Planen und Bauen

(BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TVöD) und

Stadtplanerin oder Stadtplaner

(BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD).

Die ausführlichen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de/stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 7. 12. 2018** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich I/ Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1176

Bekanntmachungen der Kommunen**Verkündung für das Gebiet
des Landkreises Heidekreis****1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Bezirksregierung Lüneburg
über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“
in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf,
Landkreis Uelzen und der Stadt Munster,
Landkreis Soltau-Fallingb., vom 23. Juni 1988**

Vom 4. Oktober 2018

Artikel 1**Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg
über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“
in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf,
Landkreis Uelzen und der Stadt Munster,
Landkreis Soltau-Fallingb.,
vom 23. Juni 1988**

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb. vom 23. Juni 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/1988, S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

**„Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Brambosteler Moor““**

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis verordnet:“

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Oerrel, Stadt Munster, Landkreis Heidekreis und der Gemarkung Brambostel, Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Landkreis Uelzen, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt und führt die Bezeichnung ‚Brambosteler Moor‘. Es liegt in der naturräumlichen Haupteinheit ‚Südheide‘ südlich der Ortschaft Brambostel im Grenzbereich der Landkreise Uelzen und Heidekreis und grenzt an seiner südöstlichen Seite an das NSG ‚Kiehnmoor‘ an. Das überwiegend bewaldete Moorgebiet befindet sich im Quellbereich der Gerdau und in vermoorten Quellbereichen eines Nebenbaches der Örtze. Die Gewässer sind teilweise als Gräben ausgebaut, teilweise aber noch im natürlichen mäandrierenden Verlauf erkennbar. Das Übergangsmoor mit Torfauflagen bis zu 150 cm ist durch Glockenheide-, Torfmoos-, Wollgras- und Pfeifengrasbestände, teilweise verbuschend, an den Fließgewässern durch Bruchwälder aus Erlen-, Birken-, Kiefern- und Weidengebüschen und in den Randbereichen sowie auf den stärker mineralisierten Böden durch Eiche, Birke, Kiefer, aber auch Fichtenforste geprägt. Die oligotrophen, wassergefüllten, regenerierten Torfstiche und ehemaligen Fischteiche dienen heute dem See- und Fischadler als Nahrungshabitat.
- (2) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 071 ‚Immenau mit Nebenbächen‘

(DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V38 ‚Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor‘ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im Europäischen Vogelschutzgebiet, nicht aber im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das NSG hat eine Größe von ca. 153 Hektar.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage).“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe“ durch die Worte „zugewandten Seite der grauen Linie“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der ungenutzten Bereiche (Kernzonen) durch ungestörte natürliche Sukzession oder durch notwendige Pflegemaßnahmen des Biotop- und Artenschutzes entsprechend ihrer natürlichen Standorteigenschaften:
- a) der naturnahen Waldflächen, die gegenwärtig wesentliche Elemente verschiedener Bruchwaldgesellschaften aus Birke, Erle und Kiefer, Moorwald sowie des Pfeifengras-Birken-Stieleichenwaldes aufweisen,
- b) der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen einschließlich wassergefüllter Torfstiche — gegenwärtig Glockenheide-, Torfmoos-, Schnabelried- und Seggenesellschaften,
- c) der ehemals als Grünland genutzten Zwischen- und Niedermoorbereiche — gegenwärtig Seggen- und Hochstaudenrieder,

- d) der naturnahen Stillgewässer und offenen, wassergefüllten Hochmoorstiche,
- e) des natürlich mäandrierenden Gerdauabschnittes und seines vermoorten Quellgebietes,
2. der übrigen Bereiche im NSG:
- a) der weniger naturnahen Waldbestände zu den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften (Kiefern-Birkenbruchwald, Birken-Erlenbruchwald, Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald sowie Buchen-Stieleichenwald) durch naturnahe Bewirtschaftung,
- b) der entwässerten Moorbereiche durch Wiedervernässung zu Hoch- und Zwischenmoorflächen wie unter Nr. 1 lit. b beschrieben,
- c) der Gerdau und der Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
- d) der ehemaligen Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern,
- als naturnahe bzw. natürliche Ökosysteme und Lebensräume der standortheimischen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften,
3. der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in einem weitgehend störungsarmen Lebensraum.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Brambosteler Moores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:
1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
- a) Lebende Hochmoore (Code 7110*)
- Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- b) Moorwälder (Code 91D0*)
- Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht überwiegend aus Moorbirken und Waldkiefern, die Strauch- und Krautschicht ist lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.
2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand folgender Leitbilder:
- a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und lebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie dem Moorfrosch günstige Lebensraumbedingungen.
- b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)
- Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässersystem mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflusses sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische charakteristische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere einige Libellenarten, der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze.
- c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)
- Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter, Arnika, Torf-Fingerwurz, Lungen-Enzian und Wald-Läusekraut kommen in stabilen Beständen vor.
- d) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)
- Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine charakteristische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- e) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)
Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.
- f) Torfmoor-Schlenken (Code 7150)
Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- g) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)
Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und/oder mit geringen Anteilen Rotbuche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.
3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:
- a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)
Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.
- b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.
- c) Groppe (*Cottus gobio*)
Erhaltung und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.
- d) Fischotter (*Lutra lutra*)
Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenau mit angrenzenden Nebenbächen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.
- (4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:
1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
- a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)
Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.
- b) Kranich (*Grus grus*)
Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.
- c) Heidelerche (*Lullula arborea*)
Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.
- d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)
Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und strukturreicher, offener Moor- und Heide-

degebiete sowie lichter Waldränder mit struktureichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebendigen Bestandes insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen:

- a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung steht.

- b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhäufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit struktureichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

- c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder und insbesondere für die Eulenarten auch alter Fichtenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

- d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder ein-

zelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt.“

- bb) lit. „a)“ wird durch „1.“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch „NSG“ ersetzt.

- cc) lit. „b)“ wird durch „2.“ ersetzt.

- dd) lit. „c)“ wird durch „3.“ ersetzt und nach den Worten „zu lagern,“ die Worte „offenes Feuer zu entzünden,“ eingefügt.

- ee) lit. „d)“ wird durch „4.“ ersetzt.

- ff) lit. „e)“ wird durch „5.“ ersetzt.

- gg) lit. „f)“ wird durch „6.“ ersetzt.

- hh) lit. „g)“ wird durch „7.“ und das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie folgende Worte angefügt:

„dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,“.

- ii) lit. „h)“ wird durch „8.“ ersetzt.

- jj) lit. „i)“ wird durch „9.“ ersetzt und nach dem Wort „Tiere“ die Worte „ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

- kk) lit. „j)“ wird durch „10.“ und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ll) Es werden die folgenden Ziffern 11. bis 20. angefügt:

„11. Teiche und andere Gewässer fischereilich zu nutzen oder zu beangeln,

12. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben und unbemannte Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen;

13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

14. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,

15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

16. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,

17. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Gräben oder Drainagen,

18. Pestizide aller Art einzubringen,

19. FFH-Lebensraumtypen oder gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

20. bauliche Anlagen zu errichten.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
 - b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben unter weitest möglicher Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 3,
 - c) zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
 2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Wegeunterhaltung mit milieuangepasstem Material, insbesondere mit Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 5. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,
 6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
 1. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche (Kernzonen) im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
 - a) soweit diese in den Bereichen, die Teil des FFH-Gebietes sind, ausschließlich unter Verwendung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Sand- und Moorbirke, Waldkiefer, Stieleiche, Traubeneiche, Roterle, Aspe, Rotbuche, Eberesche, Gemeine Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen erfolgt,
 - b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
 - c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
 - d) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe,
 - h) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,
 - i) ohne die Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,
 - j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
 2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie ‚Moorwälder‘ (Code 91D0*) und ‚Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche‘ (Code 9190), soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Ma-

terial (insbesondere mit Sand, Kies, gereinigten Lesesteinen) pro Quadratmeter; für die Unterhaltung der im Brambosteler Moor vorkommenden Knüppeldammwege ist eine größere Menge Material zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) in den Moorwäldern (Code 91D0*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotoptypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;

die auf den Wald-Lebensraumtypflächen der Kernzonen gelegenen Altholz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche angerechnet.
 - l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 6, Abs. 3 Nr. 1 lit. e und f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Landeswald durch die Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
 4. Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
 5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp
 - a) ‚Moorwälder‘ (Code 91D0*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und

Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),

- b) ‚Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche‘ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
 2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,
 - b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
 - (5) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Fließgewässer und Gräben entsprechend den wasser- und naturschutzfachlichen Vorgaben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ist für die Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
 - (6) Bei den in den Abs. 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“
8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Pflege-, Entwicklungs-
und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
 - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 2–20 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landrat des Landkreises Uelzen kann den Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Heidekreis bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet und tritt am Tag nach Ablauf des Tages der späteren Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 04.10.2018

Az. 66 V-415.05.0

Landkreis Uelzen

— als untere Naturschutzbehörde —

Dr. Blume — Landrat

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1177

Langer Kamp

nach Schmarbeck

Landkreis

71
Landkreis
Heidekreis

öffentlicher Weg

60

59

91D0

9190

91D0

9190

32

nach Schmarbeck

45

Wildacker

9190

9190

22

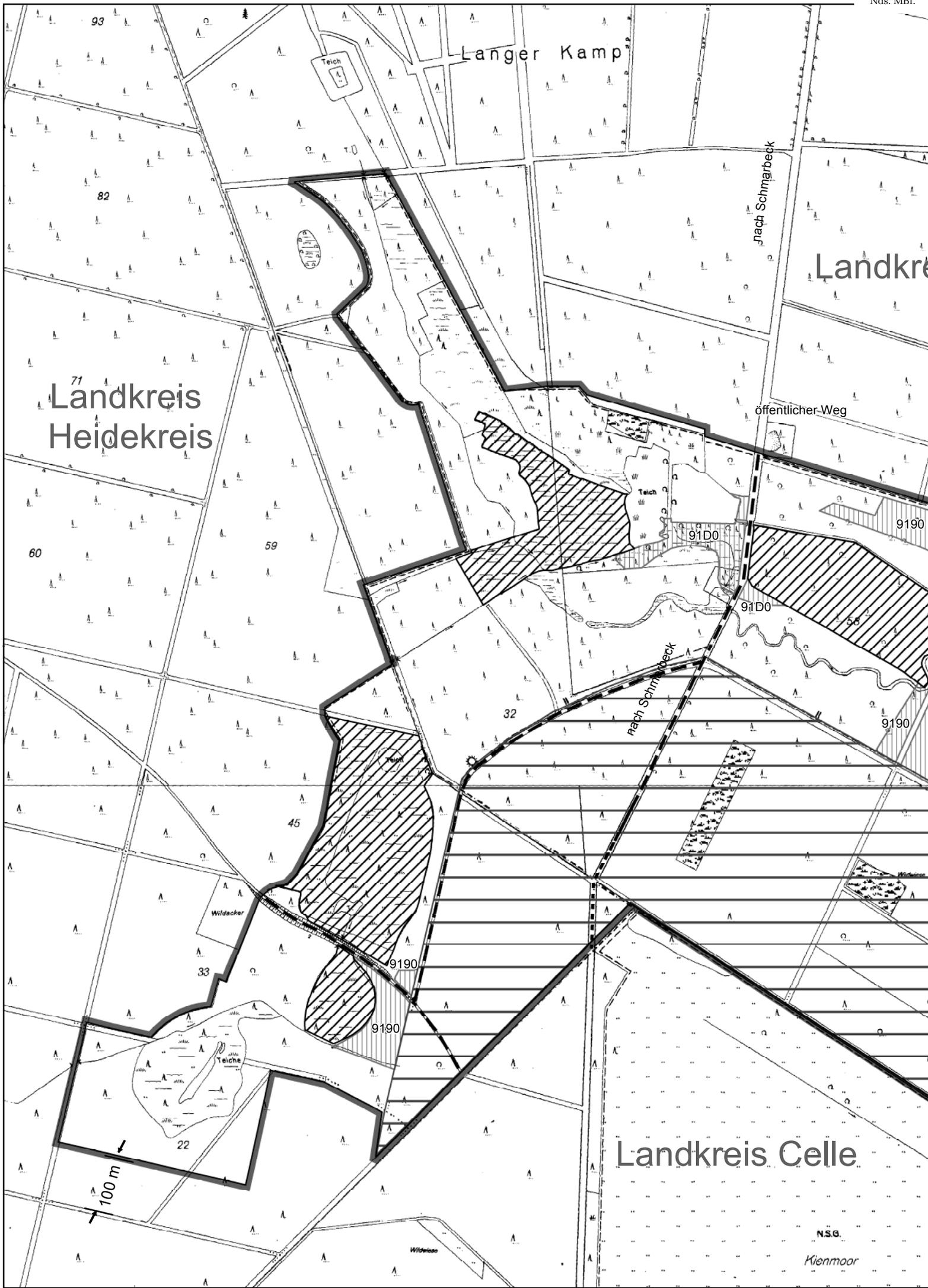
100 m

Landkreis Celle

NSG

Kienmoor

Wildsee



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet HA 088 „Nordeler Bruch“
in der Samtgemeinde Uchte,
Landkreis Nienburg (Weser)**

Vom 26.10.2018

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Nordeler Bruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ca. 9 km nördlich der Ortschaft Diepenau und ca. 1 km östlich der L 343 im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Uchte, Flecken Diepenau. Es handelt sich um Flurstücke der Flur 18 in der Gemarkung Steinbrink. Das NSG grenzt im Norden an das NSG „Steinbrinker-Ströhener Masch“ und im Osten an das NSG „Uchter Moor“ an. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 70 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Beim NSG als Schutzgegenstand handelt es sich um einen Teilbereich des Schutzkomplexes der „Diepholzer Moorniederung“.

Der überwiegende Bereich des NSG wurde in der Vergangenheit zur bäuerlichen Torfgewinnung genutzt. Dies zeigt sich durch die vielen im Gebiet verstreut liegenden Torfkuhlen. Eine industrielle Torfnutzung fand nicht statt. Heute ist der „Nordeler Bruch“ vorwiegend durch degenerierte Hochmoorbereiche mit Moorbirkenwäldern, Moorheide sowie Pfeifengras- und Wollgras-Moorstadien geprägt und bietet gefährdeten Vogelarten wie z. B. Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Baumfalke und Heidelerche einen Lebensraum. In den wasserführenden Handtorfstichen hat teilweise eine Hochmoorregeneration eingesetzt. Hier konnten sich hochmoortypische Arten, wie Rundblättriger Sonnentau sowie Wollgräser und Torfmoose ansiedeln. In den lichten Waldbereichen wachsen Zwergstrauchgesellschaften, und mit Moos- und Rauschbeere weitere gefährdete Arten der Hochmoore.

Die nicht zur Torfgewinnung genutzten Flächen wurden landwirtschaftlich urbar gemacht. Die randlich an die Moorbereiche angrenzenden extensiv genutzten Grünlandflächen bilden zusammen mit den restlichen Flächen des NSG ein vielfältiges Lebensraummosaik und werden insbesondere von verschiedenen Vogelarten, wie Wiesenpieper, Neuntöter und Gartenrotschwanz als Habitat genutzt.

Durch seinen Reichtum an schützenswerten Lebensräumen, sein Entwicklungspotential sowie seine benachbarte Lage zu weiteren geschützten Hochmoorbereichen, besitzt das NSG eine besondere Bedeutung für den Naturschutz und den Landschaftsraum der „Diepholzer Moorniederung“.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG „Nordeler Bruch“ ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.
- (3) Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus sollen insbesondere die Lebensräume und Arten des Hochmoores erhalten und entwickelt werden. Langfristiges Ziel der Unterschutzstellung ist die Regeneration der Hochmoorbereiche (in der Karte als „Moorentwicklungsfläche“ dargestellt) durch Wiedervernässung und somit eine Verbesserung des Lebensraumes für die an die speziellen Verhältnisse im Hochmoor angepassten Tier- und Pflanzenarten.

Das Grünland soll durch Fortführung der extensiven Nutzung, insbesondere gewährleistet durch die Verpachtung unter naturschutzfachlichen Auflagen, erhalten und im Rahmen der Wiedervernässung der Hochmoorbereiche zu Feuchtgrünland weiterentwickelt werden. Es stellt einen wichtigen Lebensraum für weitere schützenswerte Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, insbesondere von Wiesenvögeln, dar und schützt zudem die Moorbereiche vor Nährstoffeinträgen.
- (4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Nordeler Bruchs“ dient der Sicherung eines Teils des Europäischen Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Sie trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 40 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Vogelarten und somit Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von geeigneten Brut- und Jagdlebensräumen für die Arten:
 - a) Ziegenmelker (Anhang I-Art gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel)

Der Ziegenmelker besiedelt in Hochmooren überwiegend die trockeneren Randlagen sowie unterschiedliche Regenerations- und Degenerationsstadien mit sich aufheizenden Torfböden. Weiterhin stellen auch lichte Waldbereiche mit niedriger Vegetation geeignete Bruthabitate dar. Offene bis halboffene, sonnenexponierte Flächen bieten einen hohen Insektenreichtum und werden vom Ziegenmelker als Jagdlebensraum genutzt.
 - b) Schwarzkehlchen (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel)

Das Schwarzkehlchen besiedelt vorwiegend offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger und nicht zu dichter Vegetation. Vereinzelt höhere Gehölze dienen dem Vogel als Singwarten. Zur Nahrungssuche wird vorrangig offenes Gelände mit hohem Insektenreichtum, wie z. B. extensiv genutzte Wiesen

und Weiden aufgesucht. In Mooregebieten werden bevorzugt die lichtereren Randbereiche oder Moorheiden als Habitate genutzt, da sie die benötigten Strukturen aufweisen.

- c) Baumfalke (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel)

Der Baumfalke besiedelt offene, dennoch reich strukturierte Landschaften, in denen er kleinvogel- und fluginsektenreiche Jagdhabitats wie Feuchtwiesen, wiedervernässte Moore oder Heideflächen vorfindet. Lichte Randbereiche von Wäldern oder Feldgehölze mit altem Baumbestand, insbesondere 80-100-jährigen Kiefern, werden bevorzugt als Bruthabitats genutzt;

2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten und somit Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von geeigneten Brut- und Jagdlebensräumen für Neuntöter und Heidelerche (Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie) sowie Wachtel, Pirol und Gartenrotschwanz (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie);
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Hochmoorbereichen, Moorheiden, lichten Moorbirkenwäldern und Feuchtgrünlandflächen als störungsarme Brut-, Ruhe- und Schlafplätze sowie als Nahrungsflächen für die im Gebiet wertbestimmenden, maßgeblichen sowie weiteren Arten, wie z. B. Große Moosjungfer, Moorfrosch, Schlingnatter, Kreuzotter und Bekassine (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel).
- (6) Das NSG bietet darüber hinaus, auch im Verbund mit den angrenzenden NSG „Steinbrinker-Ströhener Masch“ und „Uchter Moor“, Lebensstätten für weitere nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten wie Turteltaube, Kleinspecht, Kuckuck und Wiesenpieper. Diese Arten werden ebenfalls durch die oben aufgeführten Erhaltung- und Entwicklungsziele gefördert.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden. Trampelpfade, Feinerschließungslinien, Waldschneisen o. ä., sowie im Gelände sichtbar gesperrte Wege, dürfen nicht betreten werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
 4. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 5. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 6. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt im Gebiet negativ beeinflussen (z. B. die Anlage neuer Drainagen),
 7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,

8. im NSG sowie im Umkreis von und einer Höhe bis 500 m unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen und Drohnen) zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Heißluftballone, Gleitschirme und Sportflugzeuge) zu starten, diese zu betreiben und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Für den Flugbetrieb der Bundeswehr gilt eine Mindestflughöhe von 150 m.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; für die Moorentwicklungsflächen gilt die Freistellung nur für den in § 4 Abs. 3 genannten Zeitraum,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur Wahrnehmung der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Rahmen einer Einzelstammennahme zur privaten Brennholzgewinnung auf den in der Karte als „Moorentwicklungsfläche“ gekennzeichneten Bereichen im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. eines jeden Jahres; nicht freigestellt ist die Entnahme von Habitatbäumen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte als „Grünland“ dargestellten Flächen als Dauergrünland nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. ohne den Einsatz von Düngemitteln; zulässig ist eine Erhaltungsdüngung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unzulässig bleiben die Ausbringung von Düngemitteln aus der Geflügelhaltung sowie von Flüssigdüngemitteln wie Gülle oder Jauche,
 2. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 3. ohne Walzen, Schleppen, Mähen in der Zeit vom 01.03. – 15.06. eines jeden Jahres,
 4. ohne Umbruch der Grasnarbe zur Ackerzwischenutzung oder Neueinsaat,

5. ohne Einebnung des Bodenreliefs (z. B. Auffüllen von Senken und Mulden),
 6. Beweidung bis einschließlich 21.06. mit max. 3 Großvieheinheiten/Hektar, aber nicht mehr als mit 4 Weidertieren/Hektar,
 7. Mähen nur von innen nach außen oder von einer Seite her,
 8. zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
 - (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der befestigten Wege auf den Flurstücken 99/3 und 122/3 der Flur 18 in der Gemarkung Steinbrink, wenn diese vier Wochen im Voraus bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
 - (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 5 Nrn. 2, 3 und 6 Ausnahmen zulassen.
 - (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen und bei den im Absatz 8 genannten Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung einer Zustimmung und die Zulassung einer Ausnahme kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach Absatz 2 Nr. 2 e) und Absatz 7 mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung ver-

stoßen wurde oder eine erforderliche Ausnahme nach § 4 nicht erteilt wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) EigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere die in einem für das NSG aufgestellten Managementplan dargestellten Maßnahmen, wie z. B.
 - a) die Wiedervernässung des Torfkörpers (Moorentwicklungsflächen),
 - b) das Entfernen von Gehölzen, insbesondere im Bereich der Moorheiden und offenen Moorflächen.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 besteht oder eine erforderliche Zustimmung oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG HA 088 „Nordeler Bruch“ (Abl. RBHan. 1985/Nr. 20) vom 17.07.1985 außer Kraft.

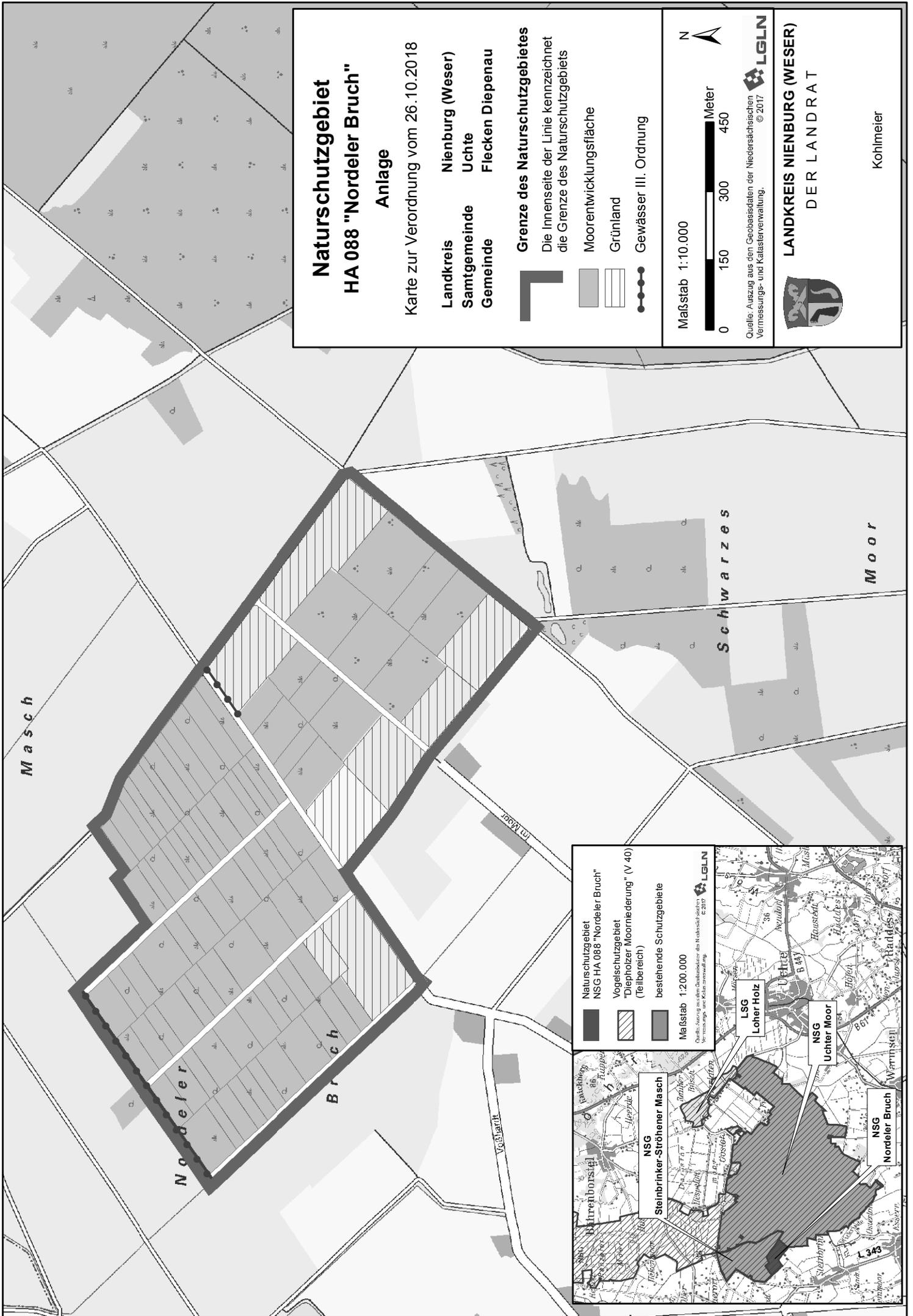
Nienburg, den 26.10.2018

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1188



Naturschutzgebiet HA 088 "Nordeler Bruch"

Anlage

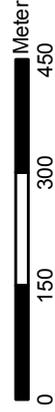
Karte zur Verordnung vom 26.10.2018

Landkreis Nienburg (Weser)
Samtgemeinde Uchte
Gemeinde Flecken Diepenau

Grenze des Naturschutzgebietes
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes

-  Moorentwicklungsfläche
-  Grünland
-  Gewässer III. Ordnung

Maßstab 1:10.000

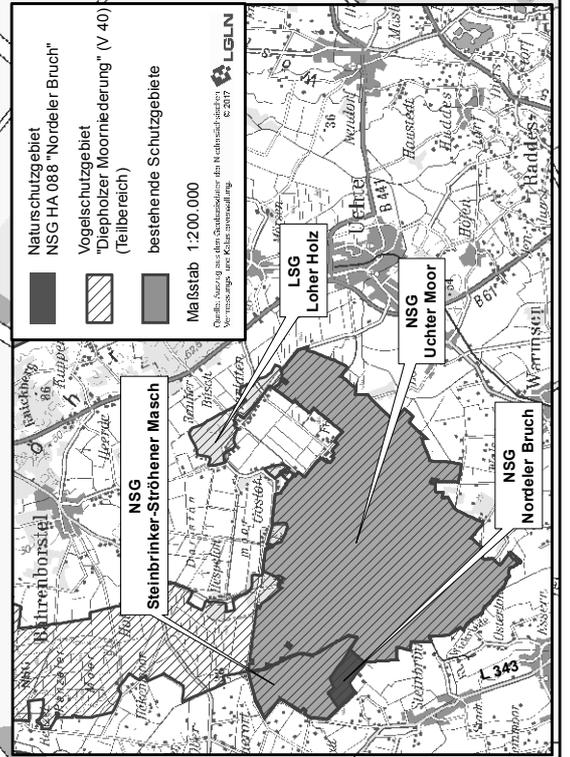


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT

Kohlmeier



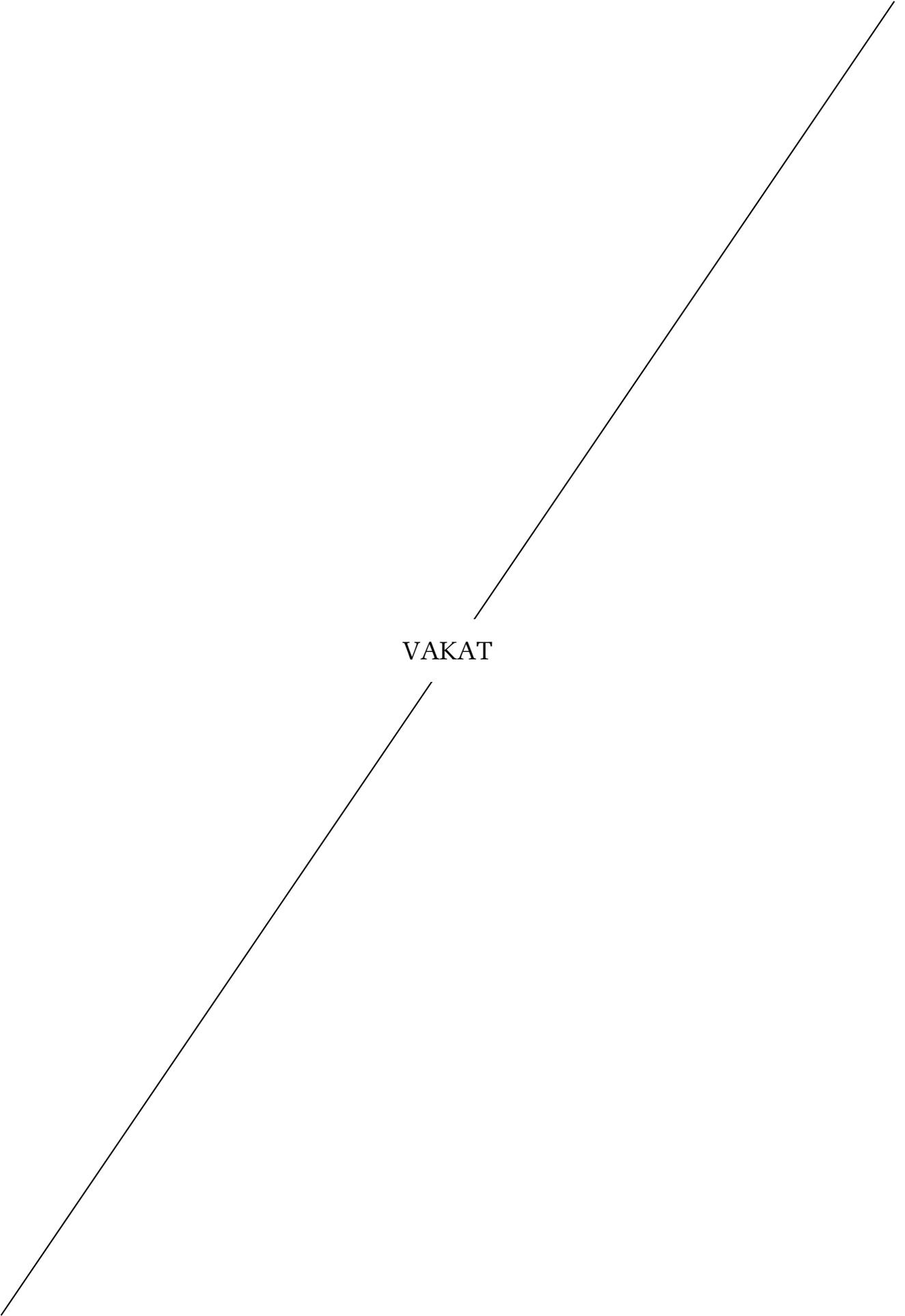
-  Naturschutzgebiet NSG HA 088 "Nordeler Bruch"
-  Vogelschutzgebiet "Diepholzer Moorniederung" (Teilbereich)
-  bestehende Schutzgebiete

Maßstab 1:200.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten für Naturschutzgebiete der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche